

Inhaltsverzeichnis

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Wegleitung und in den Steuerformularen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

2

Allgemeine Informationen

Neuerungen in der Steuerperiode 2025	3
Hinweise	4
Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	5
Heirat, Scheidung oder Trennung	6
Ganzjährige Steuerpflicht	6
Unterjährige Steuerpflicht	7
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht oder nicht vollständig einreichen?	8
Zahlung der Steuern	8
Tipps für Sie	10
Hinweise zum Ausfüllen der Steuerformulare	11

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	12
Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit	12
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	13
Wertschriften	15
Übrige Einkünfte	15
Liegenschaften	16

Abzüge

Berufsauslagen	20
Schulden	22
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	23
Säule 3a	23
Versicherungen	23
Weitere Abzüge	24

Einkommensberechnung

Nettoeinkommen	29
Sozialabzüge	30
Steuerausscheidung	32

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen	33
Unbewegliches Vermögen	33
Bewegliche Geschäftsaktiven	34
Schulden	34
Sozialabzüge	34
Steuerausscheidung	34

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern	35
Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften	38
Kapitalleistungen aus Vorsorge	39

Steuerrechner / Steuerfüsse und -tarife

Prämienverbilligung 2026 im Kanton Solothurn	40
Adressen der Steuerbehörden	42

Allgemeine Informationen

Neuerungen in der Steuerperiode 2025

Anlässlich der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern erfolgen per 1. Januar 2025 die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Besteuerung der Leibrenten in der Säule 3b | Leibrenten den Anlagebedingungen flexibel angepasst. Bisher wurde bei Leibrenten generell ein Anteil von 40% als pauschaler Ertragsanteil besteuert.

Konkubinatspartner, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in | Erbschafts- und Schenkungs-Wohngemeinschaft gelebt haben, werden für die Belange der Erbschafts- steuer und Schenkungssteuer neu der Steuerklasse 3 zugeteilt.

Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch | Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden.

Für die Einkommenssteuer erfolgt ein Wechsel beim heutigen System der | Ausgleich kalte Progression obligatorischen Indexierung, hin zu einer automatischen Indexierung. Eine Staat künftige Teuerung wird dadurch jährlich ausgeglichen und nicht erst bei Erreichen einer gewissen Schwelle.

Das EFD passt mit Wirkung auf das Steuerjahr 2025 die Abzüge und Tarif- | Ausgleich kalte Progression stufen bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression an. | Ausgleich kalte Progression Bund

Per 1. Januar 2025 betragen die Abzüge neu:	CHF
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	10'600
Besteuerung nach dem Aufwand	434'700
Gewinnspiele (Freibetrag)	1'070'400
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung	max. 13'000
Zweiverdienerabzug	min. 8'600 max. 14'100
Einsatzkosten Geldspiele	max. 5'400
Einsatzkosten Online-Geldspiele	max. 26'800
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Spar- kapitalzinsen für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe	
– mit Beiträge an die Säulen 2 und 3a	3'700
– ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'550
Fahrkostenabzug	max. 3'300
Kinderdrittbetreuungskosten	max. 25'800
Kinderabzug	6'800
Unterstützungsabzug	6'800
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind	263

Die per 1. Januar 2025 angepassten Tarifstufen der direkten Bundessteuer können der Seite 41 dieser Wegleitung entnommen werden.

| Höchstabzüge Säule 3a

Der Maximalbetrag an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Steuerjahr 2025 beträgt CHF 7'258 (mit Pensionskasse) resp. CHF 36'288 (ohne Pensionskasse).

| Zinssätze Direkte Bundessteuer

Ab dem 1. Januar 2025 betragen der Verzugszinssatz und der Vergütungszinssatz auf Rückerstattungen aufgrund des verminderten Zinsniveaus neu 4.5% (bisher jeweils 4.75%). Der Vergütungszinssatz auf freiwilligen Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer sinkt auf 0.75% (bisher 1.25%).

| Zinssätze Staatssteuer

Aufgrund des verminderten Zinsniveaus beträgt ab dem 1. Januar 2025 der Vergütungszinssatz auf Rückerstattungen neu 0.75%.

| Wertschriftenverzeichnis

Gemäss kantonaler Vollzugsverordnung zum Steuergesetz werden die Erträge für die Durchschnittsberechnung nach § 67 Abs.3 StG mit dem gerundeten Zinssatz für Spareinlagen gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank vom Oktober der Steuerperiode kapitalisiert. Endet die Steuerpflicht früher, gilt der Kapitalisierungssatz der vorhergehenden Steuerperiode. Der Kapitalisierungszinssatz für die Steuerperiode 2025 wurde angepasst.

Hinweise

| eTax.so.ch

Seit dem 1. Januar 2020 können Sie die Steuererklärung online ausfüllen und einreichen. Dazu steht Ihnen eTax zur Verfügung. Mit eTax erstellen Sie Ihre Steuererklärung einfach, schnell und kostenlos. Sie werden Schritt für Schritt durch den gesamten Prozess geleitet. Die Deklaration wird dank intuitiver Benutzerführung erleichtert.

Unter **etax.so.ch** können Sie sich registrieren und einloggen. Dort finden Sie eine Anleitung für die Registrierung sowie weitere Informationen zu eTax. Auf der Steuererklärung ist ein eTax-Code aufgeführt. Mit diesem Code können Sie zusammen mit Ihrer eTax-ID die Steuererklärung elektronisch erstellen. Zum Scannen der erforderlichen Belege steht Ihnen die kostenlose Snapshare-App zur Verfügung. Sie können die Belege auch direkt von Ihrem Computer hochladen.

Sämtliche Daten werden auf einem kantonalen Server sicher gespeichert. Die Bearbeitung der Steuererklärung kann jederzeit unterbrochen und später ohne Datenverlust fortgeführt werden.

| Elektronische Einreichung

Wenn die Steuererklärung fertig ausgefüllt ist, kann sie über das Internet eingereicht werden. Es beginnt eine Frist von 72 Stunden zu laufen. Während dieser Zeit können weiterhin Korrekturen vorgenommen werden. Das Steueramt hat während dieser Frist keinen Zugriff auf Ihre Steuerdeklarationsdaten. Zu beachten ist, dass die Steuererklärung erst nach Ablauf dieser Frist als zugestellt gilt.

| Physische Einreichung

Selbstverständlich können Sie auch die mit eTax ausgefüllte Steuererklärung ausdrucken und zusammen mit der Originalsteuererklärung und den erforderlichen Belegen einreichen (keine Originalbelege). Die Steuererklärung ist in diesem Fall zu unterschreiben.

| Veranlagung mit Hilfe von algorithmischen Systemen

Die Veranlagung kann auch mithilfe eines algorithmischen Systems erfolgen, das auf definierten Regeln und maschinellem Lernen basiert. Gestützt auf die eingereichte Steuererklärung, vorhandenen Deklarations- und Veranlagungsdaten aus dem Kanton Solothurn sowie eines Kriterienkatalogs des Steueramtes erstellt der Algorithmus eine Prognose, inwieweit eine weitergehende Untersuchung durch die Veranlagungsbehörde notwendig ist. Eine automatisierte Veranlagung erfolgt, wenn keine weitergehende Untersuchung notwendig ist. Veranlagungsverfügungen, die mithilfe des algorithmischen Systems erfolgen, werden entsprechend ausgewiesen.

Zum Ausfüllen der Steuererklärung ist neben dieser Wegleitung auch das **Steuerbuch** hilfreich, das Ihnen bei Detailfragen nähere Auskunft gibt. Es ist unter **steuerbuch.so.ch** zu finden.

Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Belegen abzugeben (siehe Hinweis in den grauen Infoboxen in den Steuerformularen). Sie ersparen sich auf diese Weise Rückfragen und erleichtern die Veranlagung der Steuern.

Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

Alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember 2025 im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten, müssen im Jahre 2026 eine Steuererklärung 2025 einreichen. Steuerpflichtige, die während des Jahres 2025 im Kanton Solothurn Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besessen haben, reichen ebenfalls eine Steuererklärung 2025 ein.

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2025 volljährig geworden sind, | Eintritt der Volljährigkeit reichen erstmals eine eigene Steuererklärung ein.

Ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und reichen dementsprechend keine Steuererklärung ein. In den nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2025 einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren, wenn:

- ein Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120'000 erzielt wird;
- nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte oder Vermögen vorhanden sind bzw. ist.

| Wann müssen Arbeitnehmer ohne Ausweis C eine Steuererklärung einreichen?

Alle anderen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die im Kanton ansässig sind oder in der Schweiz über 90% ihrer Einkünfte realisieren, können auf Antrag ebenfalls einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstellt werden.

Detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter **steueramt.so.ch** (Rubrik «Quellensteuer»).

Heirat, Scheidung oder Trennung

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember 2025 oder bei Beendigung der Steuerpflicht.

Heirat

Wenn Sie in der Steuerperiode 2025 geheiratet haben, werden beide Ehegatten gemeinsam für das ganze Jahr veranlagt. Reichen Sie eine gemeinsame Steuererklärung 2025 ein.

Scheidung oder Trennung

Wenn Sie sich in der Steuerperiode 2025 getrennt oder haben scheiden lassen, werden Sie getrennt veranlagt. Reichen Sie für die Steuerperiode 2025 je eine separate Steuererklärung 2025 ein.

Ganzjährige Steuerpflicht

Für die Steuerperiode 2025 bemisst sich das steuerbare Einkommen nach den Einkünften, die im Kalenderjahr 2025 tatsächlich angefallen sind, das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2025.

Tragen Sie in der Steuererklärung 2025 das gesamte im Kalenderjahr 2025 erzielte Einkommen und das Vermögen per Ende 2025 ein.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Falls die Steuerpflicht im Kanton Solothurn am 31. Dezember 2025 besteht, versteuern Sie das ganze Einkommen des Jahres 2025 und das Vermögen per Ende 2025, wie wenn die Steuerpflicht während des ganzen Jahres im Kanton Solothurn bestanden hätte.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stellen Sie auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres ab; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft, Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Haben Sie in der Steuerperiode 2025 eine Schenkung, einen Erbvorbezug, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis erhalten, deklarieren Sie die Erträge, die ab dem Empfang bis Ende 2025 erzielt worden sind. Wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist, deklarieren Sie Ihren Anteil. Erfolgt die Erbschaft im Verlauf des Jahres, wird der Wert des geerbten Vermögens für die Berechnung der Vermögenssteuer proportional zur Zeitspanne zwischen dem Beginn der Steuerperiode und dem Erbanfall im Verhältnis zur ganzen Steuerperiode gekürzt. Die Veranlagungsbehörde nimmt die Umrechnung aufgrund Ihrer Angaben im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis der Steuererklärung vor.

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen

Haben die interkantonalen und internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode geändert (z.B. infolge Kauf oder Verkauf einer ausserkantonalen Liegenschaft), nimmt die Veranlagungsbehörde die erforderliche Steuerausscheidung vor.

Heirat

Wenn Sie in der Steuerperiode 2025 geheiratet haben, werden beide Ehegatten gemeinsam für das ganze Jahr veranlagt. Reichen Sie eine gemeinsame Steuererklärung 2025 ein.

Scheidung oder Trennung

Wenn Sie sich in der Steuerperiode 2025 getrennt oder haben scheiden lassen, werden Sie getrennt veranlagt. Reichen Sie für die Steuerperiode 2025 je eine separate Steuererklärung 2025 ein.

Ganzjährige Steuerpflicht

Für die Steuerperiode 2025 bemisst sich das steuerbare Einkommen nach den Einkünften, die im Kalenderjahr 2025 tatsächlich angefallen sind, das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2025.

Tragen Sie in der Steuererklärung 2025 das gesamte im Kalenderjahr 2025 erzielte Einkommen und das Vermögen per Ende 2025 ein.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Falls die Steuerpflicht im Kanton Solothurn am 31. Dezember 2025 besteht, versteuern Sie das ganze Einkommen des Jahres 2025 und das Vermögen per Ende 2025, wie wenn die Steuerpflicht während des ganzen Jahres im Kanton Solothurn bestanden hätte.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stellen Sie auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres ab; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft, Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Haben Sie in der Steuerperiode 2025 eine Schenkung, einen Erbvorbezug, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis erhalten, deklarieren Sie die Erträge, die ab dem Empfang bis Ende 2025 erzielt worden sind. Wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist, deklarieren Sie Ihren Anteil. Erfolgt die Erbschaft im Verlauf des Jahres, wird der Wert des geerbten Vermögens für die Berechnung der Vermögenssteuer proportional zur Zeitspanne zwischen dem Beginn der Steuerperiode und dem Erbanfall im Verhältnis zur ganzen Steuerperiode gekürzt. Die Veranlagungsbehörde nimmt die Umrechnung aufgrund Ihrer Angaben im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis der Steuererklärung vor.

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen

Haben die interkantonalen und internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode geändert (z.B. infolge Kauf oder Verkauf einer ausserkantonalen Liegenschaft), nimmt die Veranlagungsbehörde die erforderliche Steuerausscheidung vor.

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines bestimmten Teils der Steuerperiode 2025, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte erhoben.

Für das satzbestimmende Einkommen werden dabei die regelmässig fliessenden Einkünfte und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte und Aufwendungen werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Sozialabzüge und pauschalierte allgemeine Abzüge werden beim steuerbaren Einkommen anteilmässig gewährt, beim satzbestimmenden Einkommen jedoch voll. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Die Umrechnung nimmt die Veranlagungsbehörde vor.

Tragen Sie in der Steuererklärung 2025 nur das Einkommen ein, das Sie während der Dauer der Steuerpflicht im Jahr 2025 (ab Zuzug) erzielt haben resp. fällig geworden ist und das Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2025.

| Zuzug aus dem Ausland im Jahr 2025

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und es beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven ab der Verwitwung bis Ende des Jahres 2025 erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2025.

| Verwitwung im Jahr 2025

Bei Wegzug ins Ausland oder bei Tod im Jahr 2026 dient diese Wegleitung auch zum Ausfüllen der letzten Steuererklärung mit unterjähriger Veranlagung. Die obigen Ausführungen zur unterjährigen Veranlagung gelten sinngemäß. Abweichungen gegenüber der Steuerperiode 2025 werden in der separaten Kurzwegleitung «Ergänzung zur Wegleitung 2025 bei unterjähriger Steuerpflicht zufolge Wegzug ins Ausland sowie bei Tod im Jahr 2026» übersichtlich dargestellt.

Ziehen Sie im Kalenderjahr 2026 ins Ausland, endet die Steuerpflicht im Kanton Solothurn. Reichen Sie eine Steuererklärung 2026 für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Ende der Steuerpflicht ein. Eine Vertreteradresse in der Schweiz ist anzugeben.

| Wegzug ins Ausland im Jahr 2026

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den effektiv vom 1. Januar 2026 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Besitzen Sie nach dem Wegzug ins Ausland im Kanton Solothurn noch Grund- eigentum, bleiben Sie hier steuerpflichtig. Sie erhalten die Steuererklärung 2026 erst im Jahr 2027.

Mit dem Tod einer alleinstehenden Person endet deren Steuerpflicht. Reichen Sie für die verstorbene Person für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Todestag eine Steuererklärung 2026 ein.

| Tod einer alleinstehenden Person im Jahr 2026

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2026 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Reichen Sie für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung 2026 ein. Für den Zeitraum ab Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten bis zum 31. Dezember 2026 reichen Sie eine eigene Steuererklärung ein. Sie erhalten die Steuererklärung 2026 erst im Jahr 2027. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2026 bis zur Beendigung der Steuerpflicht der Ehegemeinschaft erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

| Tod eines Ehegatten im Jahr 2026

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht oder nicht vollständig einreichen?

| Mahnung

Sollten Sie die Eingabefrist verpassen, erhalten Sie eine Mahnung, für die wir eine Mahngebühr erheben. Diese wird zusammen mit der Steuerrechnung erhoben.

| Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen

Lassen Sie die Mahnfrist ungenutzt verstreichen, werden Sie nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Die Veranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Zudem werden Sie wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 188 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

| Beschränkte Einsprachemöglichkeit

Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen können Sie nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache müssen Sie begründen und allfällige Beweismittel nennen. Die Einsprache kann nur Erfolg haben, wenn Sie das Versäumte innert der Rechtsmittelfrist nachholen und eine vollständige Steuererklärung einreichen.

| Nachsteuer und Strafverfahren

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und darum zu tief veranlagt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Besteuerung neben der Nachsteuer und dem Verzugszins auch eine Busse.

Zahlung der Steuern

| Staatssteuern 2025

Im Jahr 2025 haben Sie eine Vorbezugsrechnung zur provisorischen Bezahlung der Staatssteuer 2025 erhalten. Wenn der Vorbezug nach Ihren Berechnungen zu hoch oder zu tief ausgefallen ist, können Sie die Zahlungen anpassen. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2025 erfolgt nach der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung 2025 im Jahre 2026.

| Rückerstattungszins

Zu viel geforderte und bezahlte Steuern, die Sie für die Steuerperiode 2025 geleistet haben, werden vom Tage des Zahlungseinganges, frühestens jedoch vom Tage nach dem Verfalltag, bis zum Tage der Auszahlung der Rückerstattung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

| Verzugszins

Die Staatssteuern werden während der Steuerperiode in drei Raten erhoben. Sie verfallen je zu einem Drittel am 31. Mai, 30. September und am 31. Dezember (Verfalltage). Wird der Vorbezug der Staatssteuer nicht bis zum jeweiligen Verfalltag oder der Steuerbetrag nicht innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung bezahlt, so werden bis zum Tage des Zahlungseinganges Zinsen **zu Ihren Lasten** berechnet.

| Vergütungszins

Auf geleistete Steuerbeträge, die vor dem Verfalltag bezahlt werden, wird kein Vergütungszins gewährt.

| Zinssatz

Die Zinssätze für Verzugs- und Rückerstattungszins werden vom Finanzdepartement in jedem Kalenderjahr neu festgelegt und sind online unter **steueramt.so.ch** (Rubrik «Zahlungen») abrufbar.

| Steuerrechnung

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und je nach Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten ein Zinssaldo, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

| Verrechnungssteuer

Verrechnungssteuerguthaben auf den Fälligkeiten des Jahres 2025 werden gestützt auf die definitive Veranlagung der Steuerperiode 2025 ausbezahlt, sofern die Staatssteuer bezahlt ist und **keine Ausstände** bestehen. Bestehenden offenen Steuerforderungen, werden Verrechnungssteuerguthaben mit den Steuerforderungen verrechnet.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2025 im Vergleich zum in Rechnung gestellten Vorbezug der Staatssteuer 2025 (Grundlage ist die letzte vorliegende provisorische oder definitive Veranlagung) erheblich geändert haben, können Sie Ihre Vorbezugszahlung für die Steuerperiode 2026 diesen neuen Einkommens- und oder Vermögensverhältnissen anpassen, indem Sie den neu berechneten Steuerbetrag bis zum jeweiligen Verfalltag einzahlen.

| Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2025 mit Auswirkungen auf Vorbezug 2026

Gesuche um Stundung oder Ratenzahlung sind an die Abteilung Bezug zu richten. Zinsen zu Lasten von Steuerpflichtigen werden auch bei einer vom Kantonalen Steueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen berechnet.

Ehegatten haften solidarisch für die gesamten Steuern, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur anteilmässig, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist.

| Haftung für Steuerschulden

Für die direkte Bundessteuer erhalten Sie per 1. März 2026 für die Steuerperiode 2025 eine Vorbezugsrechnung aufgrund der Veranlagung des Vorjahrs, sofern der Vorjahresbetrag mindestens CHF 300 erreicht. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2025 erfolgt nach der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung 2025 im Jahre 2026. Es gelten ähnliche Regelungen wie bei der Staatssteuer.

| Direkte Bundessteuer

Die Gemeinden regeln den Steuerbezug autonom.

| Gemeindesteuer

Bedeutet die Bezahlung der rechtskräftig veranlagten Steuern eine grosse Härte für Sie, können Sie beim Finanzdepartement für die Staats- und die direkte Bundessteuer ein Gesuch um Steuererlass einreichen. Für die Gemeindesteuer wenden Sie sich an die Erlassbehörde der Gemeinde. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kann nur ausnahmsweise Erlass gewährt werden. Wohnen Sie dauernd in einem Heim und beziehen Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und übersteigt Ihr Vermögen einen bestimmten Wert nicht oder werden Sie nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt, kann Ihnen die geschuldete Steuer auf Antrag der Einwohnergemeinde im Veranlagungsverfahren erlassen werden. Unter **steueramt.so.ch** (Rubrik «Zahlungen») finden Sie das entsprechende Formular oder Sie wenden sich an Ihre Einwohnergemeinde.

| Erlass

| Fristverlängerungen

Scan-QR-Code
für Webformular**Tipps für Sie**

Wir empfehlen, die Steuererklärung möglichst bald auszufüllen, damit Sie keine Fristen verpassen. So sparen Sie sich Kosten und Umtriebe. Sollten Sie jedoch aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so beantragen Sie bitte eine Fristverlängerung mit dem bestehenden Webformular auf so.ch/fristverlaengerung.

| Einzureichende Belege

Schicken Sie mit Ihrer Steuererklärung bitte alle einzureichenden Beilagen (keine Originalbelege) mit. Die einzureichenden Belege sind auf den jeweiligen Steuerformularen aufgedruckt oder werden in eTax explizit erwähnt.

Für allfällige Rückfragen bitten wir Sie, uns Ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

| Aktenvernichtung

Bitte beachten Sie, dass das Steueramt des Kantons Solothurn nach dem Einscannen sämtliche Akten vernichtet. Wir bitten Sie daher, bei Steuerdeklarationen und Beweismittelauflagen keine Originalakten und kein Bargeld einzureichen.

| Fristenwahrung

Es ist wichtig, dass Sie alle Mitteilungen des Kantonalen Steueramtes – seien es Korrespondenzen, Veranlagungsverfügungen, Entscheide oder Steuerrechnungen – sofort nach Erhalt prüfen. Oft sind diese mit Fristen verbunden. Wenn Sie diese nicht einhalten, kann dies nachteilige Rechtsfolgen haben.

| Fehlende Formulare

Fehlende Formulare können Sie unter steueramt.so.ch herunterladen oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

| Versuchte Steuerhinterziehung

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt bis zum Zweifachen des entsprechenden Steuerbetrages.

| Vollendete Steuerhinterziehung

Sollten Sie in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben machen und damit erreichen, dass Sie zu niedrig veranlagt werden, schulden Sie neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann bis zum Dreifachen der Nachsteuer betragen.

| Selbstanzeige

Bei einer Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Die Busse wird auf einen Fünftel ermässigt. Eine Selbstanzeige liegt nur vor, wenn vom Steuerpflichtigen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen nachdeklariert wird; die blosse Nachdeklaration ohne Hinweis auf die Selbstanzeige genügt nicht.

| Straflose Selbstanzeige

Jeder Person steht einmal im Leben das Recht zu, eine straflose Selbstanzeige zu machen. Eine Busse entfällt. In diesem Fall müssen Sie der Steuerbehörde ausdrücklich melden, dass frühere Veranlagungen unvollständig gewesen sind (die blosse Nachdeklaration ohne Hinweis auf die Selbstanzeige genügt nicht). Zudem darf die Steuerhinterziehung der Steuerbehörde nicht bereits bekannt sein. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie die Steuerbehörde vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen.

| Steuerbetrug

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuerformulare

Beschriften Sie nur die offiziellen Formularfelder, denn Angaben ausserhalb der Formularfelder können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuererklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten dann als nicht getätigten und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbuch

- § 21 Nr. 1 Allgemein
- § 21 Nr. 2 Naturalbezüge
- § 22 Nr. 1 Grundsatz
- § 22 Nr. 2 Einkommen gemäss Lohnausweis
- § 22 Nr. 3 Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses
- § 22 Nr. 4 Lidlohn
- § 22 Nr. 5 Trinkgelder
- § 22 Nr. 6 Mitarbeiterbeteiligungen

Einzureichende Belege

- Lohnausweis

100 Haupterwerb

101 Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geben Sie alle aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen an, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung.

Dazu gehören auch:

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere Zahlungen im Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit;
- Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien, Optionen usw.);
- Naturalbezüge (freie Wohnung, Verpflegung usw.);
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Tragen Sie in der Steuererklärung den Nettolohn (d.h. den Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) ein.

Steuerbuch

- § 22 Nr. 7 Nebenerwerb

Einzureichende Belege

- Lohnausweis

110 Nebenerwerb

111 Einkünfte aus Nebenerwerb sind u.a. Vermittlungsprovisionen, Tag- und Sitzungsgelder, Vergütungen für sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehrtätigkeit, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Besteht die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einem Hauswart), so deklarieren Sie die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen.

Zu den Nebeneinkünften gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

120 Privatanteile an Auto- und anderen Spesen

121 Spesenvergütungen sind dann nicht zu versteuern, wenn der Arbeitgeber Sie für Auslagen entschädigt, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstehen. Soweit als Spesen bezeichnete Vergütungen die tatsächlichen Auslagen übersteigen oder für nicht dienstliche Auslagen ausgerichtet werden, stellen sie steuerbares Einkommen dar. Ebenfalls müssen Sie den Wert der (teilweisen) unentgeltlichen Nutzung von Geschäftsfahrzeugen für private Zwecke versteuern, sofern diese nicht bereits im Nettolohn enthalten ist.

Einzureichende Belege

- Bescheinigung über erhaltene Verwaltungsratshonorare

130 Verwaltungsratshonorare

131 Geben Sie hier das Einkommen aus der Tätigkeit (inkl. Tag- und Sitzungsgelder) im Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an. Berufsauslagen können Sie nur dann geltend machen, sofern die mit dem Verwaltungsratshonorar verbundenen Unkosten nicht gesondert vergütet werden, was in der Regel der Fall ist.

Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit

150

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

151

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen, aus Land- und Forstwirtschaft und dem gewerbsmässigen Handel mit Liegenschaften usw.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem **Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000** unterliegen der **Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung** gemäss den Art. 957 ff. OR. Darunter fallen auch Selbständigerwerbende, die einen freien Beruf ausüben.

Der für die Buchführungspflicht massgebende Umsatzerlös ergibt sich jeweils aufgrund des Vorjahres, wobei dieser um Skonti, Rabatte und Debitorenverluste sowie die Mehrwertsteuer vermindert wird. Dasselbe gilt für Stornierungen. Beträgt der Umsatzerlös in einzelnen Geschäftsjahren **weniger als CHF 500'000**, muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch geführt werden (**einfache Buchhaltung**, Art. 957 Abs. 2 und 3 OR). Aus steuerrechtlicher Optik ist die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Üben Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, füllen Sie bitte den Fragebogen für Selbständigerwerbende mit vereinfachter und kaufmännischer Buchführung aus. Diesen Fragebogen können Sie unter **steueramt.so.ch** beziehen. Sie sind verpflichtet, Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **während zehn Jahren aufzubewahren**.

Steuerbuch

- § 23 Nr. 1 Grundsatz
- § 23 Nr. 2 Aufzeichnungspflicht, Buchführung und Rechnungslegung
- § 23 Nr. 3 Betreuung von Pflegekindern
- § 23 Nr. 4 Gewerbsmässiger Liegenschaftshandel
- § 23 Nr. 5 Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel
- § 23 Nr. 6 Landwirtschaft
- § 24 Nr. 1 Kapital- und Liquidationsgewinne, inkl. Privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne (§47ter StG)
- § 24 Nr. 2 Geschäftsvermögen
- § 24 Nr. 3 Überführung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen
- § 24^{bis} Nr. 1 Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens
- § 25 Nr. 1 Umstrukturierungen
- § 34 Nr. 1 Geschäftsmässig begründeter Aufwand
- § 34 Nr. 2 Sozialversicherungsbeiträge
- § 35 Nr. 1 Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen
- § 36 Nr. 1 Ersatzbeschaffungen von betriebsnotwendigem Anlagevermögen
- § 37 Nr. 1 Verlustrechnung und Sanierung

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

200

AHV- und IV-Renten

steuerbar:
zu 100%

201

IV-Renten und Zusatzrenten für Kinder: Eltern versteuern diese bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis ans Ende der Ausbildung, max. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

210

Renten und Pensionen

zu 100%

211

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (**2. Säule**), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden.

Haben Sie vor dem 1. Januar 1985 aufgrund eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses ordentliche Beiträge geleistet, sind die Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die **vor dem 1. Januar 2002** zu laufen begonnen haben, wie folgt steuerbar:

- wenn Sie die Beiträge, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich selbst erbracht haben
- wenn Sie die Beiträge, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20% selbst erbracht haben
- in allen übrigen Fällen

zu 60%

zu 80%

zu 100%

Von **Arbeitgebern** (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten

zu 100%

Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (**Säule 3a**)

zu 100%

Steuerbuch (200/201)

- § 29 Nr. 1 AHV/IV-Renten
- § 29 Nr. 3 Leistungen aus ausländischen Sozialversicherungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtungen

Steuerbuch (210/211)

- § 30 Nr. 1 Einkünfte aus beruflicher Vorsorge
- § 30 Nr. 2 Einkünfte aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtungen

13

Steuerbuch

- § 29 Nr. 2 Leibrenten und Einkünfte aus Verpründung
 § 31 Nr. 1 Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der ausbezahlten Renten

220 Übrige Renten:

- 221 Renten der **SUVA** und andere Renten aus **obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung**

zu 100%

Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung

zu 100%

Folgende Leistungen sind jedoch steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt worden sind;
- Integritätsschadensrenten;
- Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindezuschüsse, die Bezügern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden.

Renten aus schweizerischen Leibrentenversicherungen nach VVG werden mit dem steuerbaren Ertragsanteil gemäss Bescheinigung des Versicherers deklariert.

Ertragsanteil

Renten aus ausländischen Leibrentenversicherungen, Leibrenten nach OR und aus Verpründungsverträgen

werden zum entsprechenden steuerbaren Ertragsanteil deklariert. Dieser ist anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Berechnungssatzes neu zu berechnen (estv.admin.ch > Rubrik «Direkte Bundessteuer Steuertarife»).

Ertragsanteil

In allen übrigen Fällen

zu 100%

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten setzen Sie in den Vorkolonnen der Steuererklärung den Gesamtbetrag und in den Hauptkolonnen den steuerbaren Teilbetrag ein.

Person 2		201	210	211	220	221	230	231
Renten/Pensionen	Bruttobetrag	Prozente						
Person 1	4 2 0 0 0	8 0	210	3 3 6 0 0				
Person 2			211					
Übrige Renten	6 3 9	steuerbarer Ertragsanteil	220	1 4 1				
Person 1			221					
Person 2			230					
Erwerbsausfall- und Mutterschaftentschädigungen, Taggelder aus IV und ALV			231					
Person 1								
Person 2								

Steuerbuch

- § 31 Nr. 1 Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder
- Bescheinigung der ausbezahlten Entschädigungen

Steuerbuch (240/241)

- § 31 Nr. 1 Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der ausbezahlten Entschädigungen

Einzureichende Belege (250)

- Bescheinigung der ausbezahlten Zulagen

230 Erwerbsausfall- und Mutterschaftentschädigungen, Taggelder aus IV und ALV

Mutterschaftentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Tragen Sie solche Leistungen hier ein, soweit sie nicht vom Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und daher bereits in den Ziffern 100/101 ausgewiesen sind.

240 Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen

- 241 Private sowie berufliche Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen.

250 Von der Ausgleichskasse direkt auszahlte Kinder- und Familienzulagen

Sind Kinder-, Geburts-, Familien- und Haushaltzzulagen nicht im Lohnausweis oder in der Erfolgsrechnung (z.B. Landwirte) enthalten, geben Sie diese hier an.

Wertschriften

300 Wertschriften

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 35–39 dieser Wegleitung.

Übrige Einkünfte

310 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Erhalten Sie als geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebender Ehegatte persönlich Unterhaltsbeiträge (Alimente), müssen Sie diese als Einkommen angeben. Nicht versteuern müssen Sie Unterhaltsbeiträge, die Sie in Form einer **Kapitalabfindung** empfangen haben, da diese bei der leistenden Person als (nicht abziehbare) Schuldentlastung qualifiziert.

320 Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit

Erhalten Sie als geschiedener, gerichtlich oder getrennt lebender Ehegatte oder als ledige steuerpflichtige Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) für Kinder, tragen Sie diese bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet, als Einkommen in die Steuererklärung ein.

Erhalten Sie Alimente für ein Kind nach dem Monat, in dem es das 18. Altersjahr erreicht, müssen Sie diese nicht mehr als Einkommen deklarieren.

Unterhaltsbeiträge in Form einer Kapitalabfindung sind nicht steuerbar, da diese bei der leistenden Person als (nicht abziehbare) Schuldentlastung qualifiziert.

330 Ertrag aus Personengemeinschaften

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Die einzelnen Erben versteuern anteilmäßig (entsprechend ihrer Erbquote) das Einkommen aus unverteilten Erbschaften ab dem Todestag folgenden Tag.

340 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Geben Sie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen an, die **nicht aus Vorsorge** stammen (z.B. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag). Diese Kapitalabfindungen versteuern Sie zusammen mit dem übrigen Einkommen. Sie werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Bitte geben Sie die Anzahl Monate ein, die mit der Abfindung abgegolten werden.

350 Weitere Einkünfte

Tragen Sie hier weitere Einkünfte ein, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile und Einkünfte aus Nutzniessung. Zu den weiteren Einkünften zählen auch Einspeise- oder Einmalvergütungen aus dem nicht kommerziellen Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Deklarieren Sie hier auch Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämiens im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde.

Steuerbuch

§ 31 Nr. 3 Unterhaltsbeiträge

Einzureichende Belege

- Formular «Angaben zu unterstützten Personen und Kindern»
- Belege über den Erhalt von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

Steuerbuch (320)

§ 31 Nr. 3 Unterhaltsbeiträge

Einzureichende Belege

- Formular «Angaben zu unterstützten Personen und Kindern»
- Belege über den Erhalt von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

Einzureichende Belege

- Formular «Fragebogen für Personengemeinschaften»

Steuerbuch

§ 22 Nr. 3 Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses

§ 46 Nr. 1 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der ausbezahnten Entschädigungen

Steuerbuch

§ 26 Nr. 1 Einmalprämienversicherung

§ 32 Nr. 2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherung

Einzureichende Belege

- Bescheinigung der ausbezahnten Entschädigungen

Liegenschaften

Steuerbuch

- § 27 Nr. 2 Erträge bei Wohnrecht und Nutzniesung
- § 27 Nr. 3 Mietwert von Liegenschaften im Eigengebrauch
- § 27 Nr. 4 Betrieb einer Photovoltaikanlage

Einzureichende Belege

- Formular «Liegenschaften»

430

Einkünfte aus Liegenschaften

4300

Mietwert eigener Wohnung

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben ins Formular «Liegenschaften» ein, ebenso wenn Ihnen das **Wohnrecht oder die Nutzniesung** an einer Liegenschaft zusteht.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit durchschnittlicher Bauart

Als Gebäude durchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterverschätzung, die auf die selbst benützte Wohnung entfällt, nicht mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in Gebäuden durchschnittlicher Bauart wird in der Regel pauschal nach folgenden Prozentsätzen der auf die Wohnung entfallenden Katasterverschätzung für Gebäude und normalen Umschwung bemessen.

Gemeindegruppe	I	II	III	IV	V
Prozentsatz	10,63	10,02	9,42	9,11	8,80

Die Gemeinden werden den Gruppen wie folgt zugeteilt:

Gruppe I

Solothurn, Feldbrunnen-St.Niklaus, Grenchen (ausser Staad), Olten.

Gruppe II

Bellach, Bettlach, Langendorf, Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Zuchwil, Balsthal, Egerkingen, Oensingen, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Wangen bei Olten, Trimbach, Dornach, Breitenbach.

Gruppe III

Grenchen (nur Staad), Lommiswil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen, Selzach (ausser Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil (ausser Ichertswil), Aeschi (ausser Burgäschi und Steinhof), Deitingen, Etziken, Kriegstetten, Lohn-Ammannsegg, Luterbach, Subingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Däniken, Dulliken, Gretzenbach (ausser Grod), Gunzgen (ausser Allmend), Hägendorf, Kappel, Rickenbach, Lostorf (ausser Mahren), Erlinsbach (nur Niedererlinsbach), Niedergösgen, Obergösgen, Winznau, Gempen, Hochwald, Hofstetten-Flüh (ausser Flüh), Büsserach, Kleinlützel, Nunningen.

Gruppe IV

Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Selzach (nur Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Buchegg (nur Aetingen, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg, Lüterswil, Buchegg und Mühledorf), Lüterkofen-Ichertswil (nur Ichertswil), Messen (ausser Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Schnottwil, Halten, Horriwil, Obergerlafingen, Oekingen, Recherswil, Aedermannsdorf, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf (ohne Höngen), Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil (ausser Ramiswil), Welschenrohr-Gänsbrunnen (nur Welschenrohr), Wolfwil, Boningen, Eppenberg-Wöschnau, Fulenbach, Gretzenbach (nur Grod), Gunzgen (nur Allmend), Walterswil, Lostorf (nur Mahren), Erlinsbach (nur Obererlinsbach), Stüsslingen (ohne Rohr), Wisen, Bättwil, Büren, Hofstetten-Flüh (nur Flüh), Metzerlen-Mariastein, Nuglar-St. Pantaleon, Rodersdorf, Seewen, Witterswil, Bärschwil, Erschwil, Fehren, Himmelried, Meltingen, Zullwil.

Gruppe V

Balm b. Günsberg, Kammersrohr, Biezwil, Buchegg (nur Aetigkofen, Bibern, Brittern, Brügglen, Gächliwil, Gossliwil und Tscheppach), Messen (nur Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Unterramsern, Bolken, Aeschi (nur Burgäschi und Steinhof), Drei Höfe, Hüniken, Welschenrohr-Gänsbrunnen (nur Gänsbrunnen), Laupersdorf (nur Höngen), Mümliswil-Ramiswil (nur Ramiswil), Hauenstein-Ifenthal, Kienberg, Stüsslingen (nur Rohr), Beinwil, Grindel.



Bund

Berechnen Sie auf dem pauschal bemessenen Mietwert für die Staatssteuer einen Zuschlag von 25%. Einen Abzug wegen Unternutzung können Sie geltend machen, wenn Familienangehörige ausgezogen sind und Sie nur noch einen Teil der Wohnung nutzen. Der Unternutzungsabzug wird jedoch nicht gewährt, wenn ein Teil des Hauses abwesenden Familienangehörigen oder Besuchern zur Verfügung gehalten wird. Die nichtbenützten Räume dürfen nicht möbliert sein. Für eine Zweitwohnung können Sie keinen Unternutzungsabzug geltend machen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit überdurchschnittlicher Bauart

Als Gebäude überdurchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, die auf die selbst benützte Wohnung entfällt, mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden wird durch das Kantonale Steueramt mit einer Einzelbewertung ermittelt.

Der Ansatz pro Raumeinheit und Monat beträgt in der Regel (in CHF):

Gemeinde-Gruppe	Alter des Gebäudes	bis 10 Jahre	bis 20 Jahre	über 20 Jahre
		I	II	III
	I	170	160	145
	II	165	155	140
	III	160	150	135
	IV	150	145	130
	V	145	140	125

Gebäude im Baurecht

Ist das Gebäude im Baurecht erstellt, ermitteln Sie den Mietwert pauschal oder nach Einzelbewertung (je nach Höhe der Katasterschätzung, die sich ergibt, wenn Gebäude und Land zusammen geschätzt werden). Bei der Pauschalbewertung wird der Katalsterwert des Bodens ausser Acht gelassen.

Garagen

Die Katasterschätzung von Garagen, die funktionell und eigentumsmässig zu einer Wohnung gehören, zählen Sie – mit Ausnahme der reinen Einzelbewertung – für die Bemessung des Mietwertes zur Katasterschätzung der Wohnung hinzu.

Wohnhäuser mit Geschäfts- oder Praxisräumen

Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden bemessen Sie – je nach Katasterschätzung des ganzen Gebäudes – pauschal oder nach Einzelbewertung. Scheiden Sie den auf die geschäftlich genutzten Raumeinheiten entfallenden Anteil aus.

Landwirtschaftliches Gewerbe

Als selbstbewirtschaftender Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter eines landwirtschaftlichen Gewerbes wird Ihnen eine Wohnung als Betriebsleiterwohnung zugestanden. Der Mietwert der Betriebsleiterwohnung können Sie der Pachtzinsschätzung entnehmen. Bei fehlender Pachtzinsschätzung ermitteln Sie den steuerlich massgebenden Mietwert pauschal anhand der nachfolgenden Hilfstabelle.

Der Mietwert beträgt pro Wohnung und Jahr in der Regel:

Verkehrslage	Zustand der Wohnung	klein bis 8 RE	mittel bis 12 RE	gross über 12 RE
gut	gut	10'900	15'000	19'100
	mittel	7'800	10'800	13'700
	schlecht	4'400	6'000	7'600
mittel	gut	9'700	13'400	17'000
	mittel	6'800	9'400	11'900
	schlecht	3'500	4'800	6'100
schlecht	gut	9'000	12'400	15'700
	mittel	6'100	8'400	10'700
	schlecht	2'900	4'000	5'100

Steuerbuch

§ 27 Nr. 1 Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Einzureichende Belege

– Formular «Liegenschaften»

4349 Miet- und Pachtzinseinnahmen

4350 Als Eigentümer einer verpachteten oder vermieteten Liegenschaft füllen Sie bitte das Formular «Liegenschaften» aus, bei mehreren Liegenschaften für jede Liegenschaft ein separates Formular. Die Formulare erhalten Sie unter **steueramt.so.ch**. Statt auf dem Formular und allfälligen Beiblättern können Sie die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen auch liefern, indem Sie dem Formular eine entsprechende separate Aufstellung oder eine Kopie der Verwaltungsabrechnung mit denselben Angaben beilegen. Übertragen Sie nur die Summe der Mietzinseingänge auf das Formular.

Zum steuerbaren Mietertrag gehören:

- die Bruttomietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlung für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie Ihre tatsächlichen Auslagen als Vermieter übersteigen. Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können Sie die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen abziehen;
- nicht rückzahlbare Zusatzverbilligungen des Bundes (gemäß Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 WEG) für vermietete oder selbstbewohnte Objekte sowie ähnliche Zinszuschüsse von Kantonen und Gemeinden, wenn Sie diese nicht bereits im Schuldenverzeichnis von den Schuldenzinsen abgezogen haben.

Steuerbuch

§ 39 Nr. 2 Liegenschaftskosten

Einzureichende Belege

- Formular «Liegenschaften» (für jede einzelne Liegenschaft)
- Aufstellung und Belege (ab CHF 500) über den Unterhalt, falls die tatsächlichen Liegenschaftskosten geltend gemacht werden

4330 Liegenschaftskosten

4335 Bei Liegenschaften im **Privatvermögen** können Sie die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien (ohne Hauptsversicherung, Privathaftpflicht usw.), Betriebskosten bei Fremdnutzung (sofern Sie als Vermieter dafür aufkommen) sowie Energiesparmassnahmen an bestehenden Bauten, Rückbaukosten bei Ersatzneubauten und Kosten denkmalpflegerischer Arbeit abziehen.

Unterhaltskosten sind Kosten, die der Werterhaltung dienen, wie die Auslagen für die Behebung von Schäden (Reparaturen), wiederkehrende Erneuerungsarbeiten (Neutapezierung, Neuanstrich, Fassadenrenovation usw.), Ersatz bereits vorhandener Anlagen (sanitäre Einrichtungen, Kochherde, Heizungsanlagen usw.), Gartenunterhalt (Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das Jahr überdauern, Zaunreparaturen, Wegausbesserungen usw.), Reinigung von Heizung und Kamin und Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten verwendet werden.

Energiesparende und dem **Umweltschutz** dienende Investitionen können Sie abziehen. Kürzen Sie den Abzug um allfällige öffentliche oder private Beiträge. Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen sowie die Rückbaukosten bei Ersatzneubauten können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Nicht abziehbar sind insbesondere:

- wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen (wie Erschliessungen, Neubauten) und Verbesserungen; Aufwendungen gelten als wertvermehrend, wenn sie entweder den Gebrauchswert der Liegenschaft erhöhen oder die jährlichen Betriebskosten senken; davon ausgenommen sind Kosten für Energiesparmassnahmen;
- Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Liegenschaft verbunden sind;
- Rasenpflege (inkl. Rasenmäher usw.).

Machen Sie die tatsächlichen Aufwendungen geltend, füllen Sie die Rückseite des Formulars vollständig aus. Für Einzelbeträge unter CHF 500 sind keine Rechnungskopien beizulegen. Sie sind auf der Rückseite des Liegenschaftsformulars unter «Aufstellung über die tatsächlichen Liegenschaftskosten» jedoch detailliert aufzuführen (Datum der Rechnung, Name des Rechnungsstellers, Bezeichnung der Arbeit/Ware). Beträge ohne detaillierte Bezeichnung werden nicht zum Abzug zugelassen. Das Steueramt behält sich vor, bei Bedarf auch Belege für Einzelbeträge unter dem Betrag von CHF 500 nachträglich einzuverlangen. Für Einzelbeträge ab CHF 500 legen Sie bitte die Rechnungskopien (inkl. der Detailangaben) bei. Massgebend ist stets das **Rechnungsdatum**.

Bei grösseren Umbauten und Sanierungen sowie Ersatz bereits vorhandener Anlagen empfehlen wir Ihnen, den Zustand vor- und nachher fotografisch zu dokumentieren.

Tipp:
Fotos vor und nach dem Umbau beilegen.

Der **Pauschalabzug** umfasst die Unterhaltskosten (inkl. Betriebskosten bei Fremdvermietung), die Versicherungsprämien, die Verwaltungskosten bei Vermietung, die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

Er beträgt:

10% vom Mietwert oder Mietertrag für Liegenschaften bis 10 Jahre (Baujahr 2016 und jünger)

20% vom Mietwert oder Mietertrag für jede Liegenschaft über 10 Jahre (Baujahr 2015 und älter)

Jedes Jahr können Sie für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Ein Pauschalabzug ist nicht zulässig bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen oder bei Liegenschaften im Privatvermögen, die von Dritten überwiegend geschäftlich genutzt werden. Eine überwiegend geschäftliche Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus der geschäftlichen Nutzung mehr als die Hälfte des gesamten Liegenschaftsertrages (Summe aller Mieterträge und Eigenmietwert) ausmacht. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Abzüge

Berufsauslagen

Einzureichende Belege

– Formular «Berufsauslagen»

Steuerbuch

§ 33 Nr. 1 Fahrkosten zum Arbeitsort

Geben Sie auch Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit an.

500 Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

501 Sind Sie unselbständigerwerbend, legen Sie der Steuererklärung das vollständig und korrekt ausgefüllte Formular «Berufsauslagen» bei. Sie können Ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehend aufgeführten Beträgen geltend machen.

5009 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

5059 Kosten zwischen Wohn- und Arbeitsort können Sie wie folgt abziehen:

- a) Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die notwendigen Abonnementskosten. Bei Benützung der 1. Klasse legen Sie die Quittung bei.
- b) Bei ständiger Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades (mit gelbem Kontrollschild): im Jahr CHF 700.
- c) Bei ständiger Benützung eines Motorrades (mit weissem Kontrollschild) oder Autos: die Abonnementskosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrsmittels.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können Sie nur in folgenden Ausnahmen geltend machen, nämlich wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d.h. wenn Wohn- oder Arbeitsort von der nächsten Haltestelle mindestens 1 Kilometer entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- Sie mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielen;
- Sie auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich **ständig** während der Arbeitszeit benützen und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhalten (legen Sie die Bestätigung des Arbeitgebers bei);
- Sie infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

Die folgende Übersicht zeigt, wie Sie die Abzüge geltend machen können:

- Für die Benützung eines Motorrades mit weissem Kontrollschild CHF 0.40 pro Fahrkilometer.
- Für die Benützung eines Autos CHF 0.70 pro Kilometer. In diesem Pauschalabzug sind Garagenmiete und Parkplatzgebühren enthalten.

In der Regel ist der streckenmässig kürzeste Arbeitsweg abzugsfähig. Bei einer Fünftagewoche wird der Abzug für 220 Arbeitstage gewährt.

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort während der Mittagspause können höchstens diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die Verpflegung abzugsberechtigt sind (CHF 1'600 bzw. CHF 3'200).

Es können maximal folgende Fahrkosten geltend gemacht werden:


Kanton
CHF 7'000


Bund
CHF 3'300

Kein Abzug kann geltend gemacht werden, wenn ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder im Lohnausweis das Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) angekreuzt ist.

5010 Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

- 5011** a) Bei auswärtiger Verpflegung: Ein Abzug kommt nur in Betracht bei ganztägiger Arbeit, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können.
- 5012**
- 5060**
- 5061**
- 5062**

Steuerbuch

§ 33 Nr. 2 Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit

Der Abzug beträgt:

- wenn die Verpflegung in Gaststätten voll zu Ihren Lasten geht: pro Arbeitstag CHF 15, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 3'200.
 - wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und Ihnen als Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen: pro Arbeitstag CHF 7.50, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 1'600;
- b) Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit: pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit im Jahr CHF 3'200.
- Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern Sie beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause einnehmen können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

Mangels Mehrkosten können Sie keinen Abzug geltend machen, wenn Sie für die auswärtigen Hauptmahlzeiten weniger als CHF 10 bezahlen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen CHF 10, Abendessen CHF 8 oder CHF 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

5020 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

- 5070** Wenn Sie sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher zu Hause steuerpflichtig bleiben, können Sie die beruflich notwendigen Mehrkosten der Verpflegung und Unterkunft abziehen. Bei der Unterkunft gilt nur ein Zimmer (bei einer Wohnung: maximal 2 Raumeinheiten) als beruflich notwendig.

Steuerbuch

§ 33 Nr. 3 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Es können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- wenn Kochgelegenheit vorhanden:
Analoge Anwendung der Ausführungen unter Ziffer 5010–5012 resp. 5060–5062 hiervor.
- wenn keine Kochgelegenheit vorhanden:
Für die Mehrkosten der Verpflegung CHF 15 pro Hauptmahlzeit, somit CHF 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 6'400 im Jahr. Verbilligt der Arbeitgeber das Mittagessen (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug von max. CHF 7.50 gewährt, somit gesamthaft max. CHF 22.50 im Tag bzw. CHF 4'800 im Jahr.

Als Kosten der wöchentlichen Heimkehr sind in der Regel nur die Auslagen des öffentlichen Verkehrsmittels abzugsberechtigt.

<p>Steuerbuch § 33 Nr. 4 Übrige berufsbedingte Kosten</p> <p>Einzureichende Belege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung und Belege über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht wird 	<p>5040 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten</p> <p>5090 Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände:</p> <p>3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und maximal CHF 4'000</p>
	<p>Für Einkommen aus einer regelmässig, aber nur teilzeitlich ausgeübten Erwerbstätigkeit (z. B. halbtags- oder tageweise) gilt folgende Regelung: Bei regelmässiger Erwerbstätigkeit mit einem Nettoeinkommen bis CHF 20'000 kürzen Sie die Pauschale von CHF 2'000 auf 10% des Nettoeinkommens, abgerundet auf die nächsten CHF 100 (z.B. Nettoeinkommen CHF 10'750 = Pauschalabzug CHF 1'000). Zusätzlich zum gekürzten Pauschalabzug können Sie die Fahrkosten und allfällige Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung geltend machen.</p> <p>Machen Sie geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so weisen Sie diese Berufsauslagen in vollem Umfang nach. Legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen bei.</p>
<p>Steuerbuch § 33 Nr. 5 Auslagen bei Nebenerwerb</p> <p>Einzureichende Belege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formular «Schuldenverzeichnis» - Aufstellung und Belege der Schuldzinsen 	<p>5045 Abzug bei Nebenerwerb</p> <p>5095 Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) gilt: 20% der Nettoeinkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, total mindestens CHF 800 und maximal CHF 2'400. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als CHF 800 im Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden. Wer höhere Abzüge geltend machen will, hat diese vollumfänglich nachzuweisen.</p> <p>Ein Pauschalabzug auf Verwaltungsratshonoraren ist nicht zulässig, da die damit verbundenen Unkosten in der Regel gesondert vergütet werden.</p>

Steuerbuch

§ 41 Nr. 1 Schuldzinsen

- Einzureichende Belege**
- Formular «Schuldenverzeichnis»
 - Aufstellung und Belege der Schuldzinsen

Schulden

510 Schuldzinsen

Falls sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, führen Sie diese unter Angabe der Details auf dem Formular «Schuldenverzeichnis» auf. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen), Auslagen bei der Errichtung oder Erhöhung von Schuldbriefen oder Hypotheken, Baurechtszinsen, Baukreditzinsen (bis zum Einzug bzw. bis zur Vermietung), Wohnungsmieten und Leasingzinsen.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

520 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können Sie voll abziehen. Unterhaltsbeiträge, die Sie in Form einer Kapitalabfindung leisten, können Sie nicht abziehen, da diese als (nicht abziehbare) Schuldentlastung qualifiziert.

521 Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können Sie bis und mit dem Monat abziehen, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Unterhaltsbeiträge, die Sie in Form einer Kapitalabfindung leisten, können Sie nicht abziehen, da diese als (nicht abziehbare) Schuldentlastung qualifiziert. Leisten Sie nach dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht hat, Unterhaltsbeiträge an Kinder, können Sie diese nicht mehr abziehen.

525 Dauernde Lasten und Leibrenten

Sie können dauernde Lasten, wenn sie auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen, abziehen. Zu den dauernden Lasten gehören Aufwendungen aus einer Grundlast (Art. 782 ZGB) oder einer Grunddienstbarkeit (Art. 730 ff. ZGB).

Nicht abziehbar sind familienrechtlich geschuldete Leistungen.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 5 Abzug von Unterhaltsbeiträgen

Einzureichende Belege

- Formular «Angaben zu unterstützten Personen und Kindern»
- Belege über die Bezahlung von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

Steuerbuch

§ 41 Nr. 5 Abzug von Unterhaltsbeiträgen

Einzureichende Belege

- Formular «Angaben zu unterstützten Personen und Kindern»
- Belege über Zahlungen von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

Steuerbuch (525)

§ 41 Nr. 2 Dauernde Lasten und Leibrenten

Säule 3a

530 Beiträge an Einrichtungen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3a)

Als erwerbstätige Person tragen Sie geleistete Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge in die Ziffern 530/531 der Steuererklärung ein:

- Gehören Sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) an, können Sie maximal CHF 7'258 abziehen.
- Gehören Sie keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) an, können Sie maximal 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal aber CHF 36'288 abziehen.

Sie dürfen nur die von der Vorsorgeeinrichtung für das Jahr 2025 bescheinigten Prämien/Beiträge oder Einlagen abziehen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so können beide den Abzug beanspruchen, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Arbeitet ein Ehegatte im Geschäftsbetrieb des anderen mit, ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 7 Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

Einzureichende Belege

- Bescheinigung über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Steuerbuch (540)

§ 41 Nr. 12 Versicherungsprämien und Sparkapitalien

Einzureichende Belege

- Formular «Versicherungsprämien»
- Belege über die Versicherungsprämien (bei Erhalt Prämienverbilligung)

Versicherungen

540 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Abziehen können Sie bezahlte Prämien für Ihre eigenen persönlichen Versicherungen wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen – nach Abzug der Krankenkassenprämienverbilligung –, Prämien für Ihre minderjährigen Kinder und unterstützte Personen sowie Zinsen von Sparkapitalien. Volljährige Kinder müssen den Abzug in ihrer eigenen Steuererklärung geltend machen.

Ermitteln Sie den zulässigen Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen im Formular «Versicherungsprämien». Der niedrigere Betrag von Ziffer 5419 (A) oder Ziffer 5429 (B) wird in Ziffer 5499 übertragen.



Kanton
CHF



Bund
CHF

Es sind maximal die nachstehenden Abzüge möglich:

Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben

- die Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet haben 5'000 3'700
- die keine Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a haben 7'500 5'550

Für die übrige Steuerpflichtigen

- die Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet haben 2'500 1'800
- die keine Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet haben 3'750 2'700

Für minderjährige oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, für die ein Sozialabzug nach Ziffer 630 gemacht werden kann

- sofern Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet wurden 650 700
- sofern keine Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet wurden 975 700

Für unterstützungsbedürftige Personen, für die ein Sozialabzug nach Ziffer 630 oder 635 gemacht werden kann

700

Weitere Abzüge

Steuerbuch

§ 41 Nr. 6 Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)

Einzureichende Belege

- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten)

Steuerbuch

§ 39 Nr. 1 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens

550 Beiträge an die 2. Säule (inkl. Einkaufsbeiträge)

551 Sie können geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule) abziehen, so weit Sie die unter den Ziffern 100 bis 250 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt haben. Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen sind nicht abzugsfähig.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge können Sie der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigung entnehmen. Reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

560 Kosten für Vermögensverwaltung

Als Vermögensverwaltung gelten Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind.

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- Die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Beistand, Erbschaftsverwaltung), Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter (passives Depotmanagement);
- Die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- Kosten für die Einforderung von Vermögenserträgen (Inkassospesen, Affidavitspesen, z.B. beim Einlösen von Coupons);
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonto und dgl.;
- Kontoeröffnungs- bzw. Saldierungsspesen;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- Die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses für Steuerzwecke;
- Ausserordentliche Kosten zur Durchsetzung eines Einkommensanspruchs im Zusammenhang mit Vermögenserträgen (z.B. Prozesskosten, um eine Zinszahlung zu erhalten);
- Negativzinsen auf Bankeinlagen, nicht aber negative Renditen von Bundesobligationen.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für:

- Auslagen für den Erwerb und die Veräußerung von Wertschriften (Kauf- und Verkaufskommissionen, Emissionsspesen für Obligationen, Gebühren, Courtagen, Umsatz- und Stempelabgaben);

- Rücknahmegebühren bei Anlagefonds;
- Vermittlungsprovisionen (z.B. beim Verkauf grosser Aktienpakete, kommt insbesondere bei nichtkotierten Aktien vor);
- Gebühren, Strafzinsen oder Zinsabzüge für Rückzugsbedingungen diverser Kontoformen;
- Entschädigung für Treuhandanlagen (Treuhandkommissionen);
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung (aktives Depotmanagement);
- Kosten für Vermögensverwaltungsmandate;
- Kosten für Steuer- und Anlageberatung;
- Bankspesen für Wertschriftenbewertungen;
- Gebühren für Bankomat- oder Kreditkarten sowie Checks;
- Intransparente Kosten für Banking-Pakete, die in aller Regel Dienstleistungen abdecken, die nicht der Vermögensverwaltung dienen (z.B. Kosten für Kreditkarten, kostenlose Bargeldbezüge an Geldautomaten im In- und Ausland, Versicherungsgebühren, Schlüsselkundenservice, Ticketservice, kostenlose Verpflegung in VIP-Lounges usw.);
- Kosten der Buchhaltungsführung in Beistandsfällen;
- Kosten für die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen);
- Die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung (Asset allocation, Steueroptimierung);
- Sämtliche Kosten (v.a. Depotgebühren) in Verbindung mit der Vermögensverwaltung der freiwilligen privaten Vorsorge (Säule 3a) sowie von Freiwilligkeitsstiftungen;
- Kosten für Vermögensumlagerung wie Titelleferungsspesen;
- Kosten im Zusammenhang mit Wertschriften des Geschäftsvermögens.

Auslagen für eine Beratungstätigkeit in Finanz-, Anlage- und Steuerangelegenheiten gelten nicht als anrechenbare Kosten der Verwaltung durch Dritte, sondern als Kosten für die Lebenshaltung oder für die Anschaffung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Weist die Bank die Kosten der Vermögensverwaltung und Anlageberatung als Gesamtbetrag aus (z.B. Portfolio-Management-Gebühren), können Sie diese pauschal (maximal CHF 15'000) nur im folgenden Umfang als Vermögensverwaltungskosten abziehen:

- 3,0 Promille von den ersten CHF 2'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkotierte Wertschriften);
- 1,5 Promille von den nächsten CHF 6'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkotierte Wertschriften).

Sind die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten tiefer als die Pauschale, können Sie nur die effektiven Kosten abziehen.

Machen Sie die über der Pauschale liegenden Vermögensverwaltungskosten geltend, müssen Sie sowohl die tatsächlichen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachweisen. Der Nachweis muss anhand geeigneter Unterlagen (Verträge, Reglemente, Abrechnungen) erbracht werden, aus denen nebst dem Umfang auch die Art, der Verwendungszweck und die Zusammensetzung der mit dem Wertschriften- und Kapitalanlagevermögen zusammenhängenden Kosten hervorgeht. Gelingt der Nachweis nicht, können Sie nur Kosten in der Höhe der vorne genannten Pauschale abziehen.

565

Behinderungsbedingte Kosten

Personen mit Behinderung können behinderungsbedingte Kosten volumenmäßig vom steuerbaren Einkommen abziehen. Behindert im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 9 Behinderungsbedingte Kosten

Einzureichende Belege

- Formular «Behinderungsbedingte Kosten»
- Aufstellung und Belege der geltend gemachten Kosten

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden kann (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen;
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von AHVG, UVG und MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4).

Personen, die keiner der genannten Gruppen zugeordnet werden können, müssen ihre Behinderung nachweisen.

Als behinderungsbedingt gelten Kosten für:

- Assistenz;
- Haushaltshilfen und Kinderbetreuung;
- den Aufenthalt in Tagesstrukturen (ohne Kosten der üblichen Verpflegung);
- Heim- und Entlastungsaufenthalte (nach Abzug der Lebenshaltungskosten);
- heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen;
- Transporte und Fahrzeuge;
- Diäten, Mahlzeitendienste (nach Abzug der Lebenshaltungskosten);
- Blindenführhunde;
- Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider (nach Abzug der Lebenshaltungskosten);
- Wohnen (nur behinderungsbedingte Mehrkosten inkl. deren Unterhalt oder Ersatz);
- Privatschulen.

Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungskosten noch Luxusausgaben darstellen. Zu den Lebenshaltungskosten sind die Aufwendungen zu zählen, die der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen wie insbesondere die Kosten für die Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen. Die Lebenshaltungskosten entsprechen dem Grundbetrag und den Wohnkosten nach den Richtlinien über die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. In der Regel betragen sie pro Person CHF 40 pro Tag bzw. CHF 14'400 pro Jahr.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen (Verfügung der Hilflosenentschädigung beilegen):

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die Sie selbst tragen, d.h. diejenigen Kosten, die Ihnen nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen (AHV, IV, SUVA, Militärversicherung, Krankenkasse, Haftpflicht- und private Unfallversicherung, Hilfswerke und Stiftungen usw.) zur Zahlung verbleiben. Die Ergänzungsleistungen sind stets dann anzurechnen, wenn sie zur Deckung von Krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ausgerichtet werden. In allen anderen Fällen sind sie nur dann anzurechnen, wenn sie die Lebenshaltungskosten übersteigen. In diesem Falle sind die Lebenshaltungskosten nicht zusätzlich anzurechnen. Sind die ausgerichteten Ergänzungsleistungen betragsmäßig kleiner als die

Lebenshaltungskosten, so werden lediglich die Lebenshaltungskosten ange-rechnet. Anzurechnen sind auch die Hilflosenentschädigungen: Diese wer-den zweckgebunden für die Abgeltung von Assistenz- und Transportkosten ausgerichtet und sind bei diesen Kosten anzurechnen.

Kapitalleistungen für künftige invaliditäts- und behinderungsbedingte Kos-ten sind anzurechnen, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Ein Abzug für behinderungsbedingte Kosten entfällt daher solange, bis Sie den Nachweis erbringen, dass die tatsächlich entstandenen behinderungsbe-dingten Kosten die Höhe dieser ausgerichteten Kapitalleistung übersteigen.

Genugtuungsleistungen tragen der persönlichen und nicht der materiellen Beeinträchtigung Rechnung. Sie werden daher nicht an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet. Den Genugtuungsleistungen gleichzustellen sind Integritätsentschädigungen.

570 Durch Dritte betreute Kinder

Abziehen können Sie für jedes Kind, für das Sie Anspruch auf den Kinder-abzug nach Ziffer 630 der Steuererklärung haben, die Kosten für die Fremd-betreuung infolge Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität bis zu einem Gesamtbetrag von:



Kanton

max. CHF 25'000
pro Kind



Bund

max. CHF 25'800
pro Kind

Steuerbuch

§ 41 Nr. 4 Kinderbetreuungs-kostenabzug

Einzureichende Belege

- Formular «Angaben zu unterstützten Personen und Kindern»
- Aufstellung und Belege der geltend gemachten Kosten

Der Abzug ist bis zur Vollendung des 14. Altersjahres möglich. Die Verpfle-gungskosten sind nicht abzugsfähig.

Legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung mit Belegen über die bezahl-ten Kinderbetreuungskosten samt Angabe der Empfänger bei.

575 Weitere Abzüge

- Prämien von erwerbstätigen Personen für die obligatorische Nichtberufs-unfallversicherung (NBUV), soweit diese nicht bereits im Nettolohn be-rücksichtigt sind;
- Gesetzliche Beiträge an die AHV von nichterwerbstätigen Steuerpflichti-gen oder von Selbständigerwerbenden, soweit Sie sie unter den Ziffern 150/151 der Steuererklärung nicht bereits berücksichtigt haben. Nicht zu-lässig ist jedoch der Abzug von Arbeitgeberbeiträgen für Hausdienstarbeit-nehmende (Haushaltshilfe);
- Einsatzkosten in der Höhe von 5% (jedoch maximal CHF 5'000 beim Kan-ton resp. CHF 5'400 beim Bund) der einzelnen steuerbaren Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen (ohne Spielbankenspiele); von den einzel-nen Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr (jedoch maximal CHF 25'000 beim Kanton resp. CHF 26'800 beim Bund) abzugsfähig;
- **Bund:** Differenz zum höheren Freibetrag auf Lotterie- und andere Spiel-gewinne bei der direkten Bundessteuer.

Steuerbuch

§ 26 Nr. 3 Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifi-zierten Beteiligungen

Einzureichende Belege

- Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis»
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäfts-vermögen»

580 Abzug für massgebliche Beteiligungen

Halten Sie Beteiligungen von mindestens 10% am Grundkapital von Aktien-gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaf-ten im **Privatvermögen**, werden die Erträge aus Dividenden, Gewinnantei-len, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen zu 30% entlastet.

Halten Sie Beteiligungen von mindestens 10% am Grundkapital von Aktien-gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaf-ten im **Geschäftsvermögen**, werden die Erträge aus Dividenden, Ge-winnanteilen, Liquidationsüberschüssen, geldwerten Vorteilen sowie Gewin-nen aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte zu 30% entlastet.

Steuerbuch
§ 41 Nr. 10 Abzug von Spenden und Parteibeiträgen

Einzureichende Belege
– Formular «Zuwendungen»
– Aufstellung oder Belege der Zuwendungen

Steuerbuch
§ 41 Nr. 11 Aus- und Weiterbildungskosten

Einzureichende Belege
– Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»
– Aufstellung und Belege über berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
– Beiträge von Dritten

Steuerbuch
§ 41 Nr. 3 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Berechnungsbeispiele (Bundessteuer) **CHF**

Beispiel 1
Einkommen 8'000
Berufsauslagen 2'000
Nettoeinkommen 6'000
Abzug 6'000

Beispiel 2
Einkommen 12'000
Berufsauslagen 3'000
Nettoeinkommen 9'000
Abzug 8'600

Beispiel 3
Einkommen 23'000
Berufsauslagen 4'000
Nettoeinkommen 19'000
Abzug 9'500

Beispiel 4
Einkommen 35'000
Berufsauslagen 5'000
Nettoeinkommen 30'000
Abzug 14'100

Bei der Bundessteuer beträgt die Entlastung im Privat- und Geschäftsvermögen ebenfalls 30%.

585 Parteibeiträge

Abziehen können Sie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von:



Kanton

max. CHF 20'000



Bund

max. CHF 10'600

Zulässig sind nur Beiträge an Vereinigungen, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

590 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten können bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000 beim Kanton resp. CHF 13'000 beim Bund in Abzug gebracht werden. Nicht zum Abzug zugelassen werden die Kosten der Erst- oder Grundausbildung bis und mit Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschluss, Maturität) sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildung ohne beruflichen Zusammenhang (z.B. Hobby oder Liebhaberei). Bundesbeiträge vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation für eidgenössische Prüfungen stellen steuerbares Einkommen dar. Sie sind immer unter Ziffer 350 zu deklarieren.

595 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Leben Sie als Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, können Sie einen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind.



Kanton

max. CHF 1'000



Bund

50% vom niedrigeren Erwerbseinkommen,
mind. CHF 8'600; max. CHF 14'100

Dieser Abzug ist zulässig, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind und zusammen veranlagt werden. Unter Erwerbseinkommen versteht man die Gesamtheit des Einkommens aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Den Abzug können Sie auch geltend machen, wenn die Erwerbstätigkeit eines oder beider Ehegatten nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. **Der Abzug darf das niedrigere Erwerbseinkommen des einen Ehegatten nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/ALV/NBUV und die berufliche Vorsorge (2. und 3. Säule) nicht übersteigen.** Sie können keinen Abzug beanspruchen, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.

Der Abzug ist auch zulässig, wenn ein Ehegatte im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erheblich mitarbeitet, sofern diese Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist. In diesem Fall wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

Einkommensberechnung

Nettoeinkommen

610 Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Sie können nachgewiesene freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abziehen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Ein Abzug ist nur möglich, wenn die Zuwendungen im Jahr mindestens CHF 100 betragen. Der Abzug darf maximal 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 609 der Steuererklärung betragen.

Auf das Einreichen der einzelnen Spendenbescheinigungen kann verzichtet werden, wenn die Zuwendungen auf dem Steuerformular «Zuwendungen» detailliert aufgeführt werden (Zahlungsdatum, Name und Sitz der Institution). Beträge ohne detaillierte Bezeichnung werden nicht zum Abzug zugelassen. Das Steueramt behält sich vor, die Belege bei Bedarf zu Kontrollzwecken nachträglich einzuverlagen. Ein Verzeichnis der bekannten gemeinnützigen Institutionen finden Sie unter [steueramt.so.ch](#) (Rubrik «Rechtliche Grundlagen»). Bei Zuwendungen an Institutionen, die dort nicht aufgeführt sind, legen Sie eine Bestätigung des Sitzkantons über die Steuerbefreiung bei.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 10 Abzug von Spenden und Parteibeiträgen

Einzureichende Belege

- Formular «Zuwendungen»
- Aufstellung oder Spendenbescheinigung

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) und an Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen (z.B. Freikirchen), können Sie nicht abziehen.

620 Krankheits- und Unfallkosten

Abziehen können Sie Ihre Krankheits- und Unfallkosten und diejenigen der von Ihnen unterhaltenen Personen, soweit Sie die Kosten selber tragen und diese **5% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 609 der Steuererklärung übersteigen**. Als Krankheitskosten gelten dabei die Kosten für Ärzte, Zahnärzte, Spitalkosten, Medikamente, medizinische Apparate, Brillen und dergleichen. Die Kosten besonderer Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können Sie nur abziehen, sofern diese Behandlungen ärztlich verordnet sind und von diplomierten Personen durchgeführt werden. Berücksichtigt werden auch die Kosten für alle ärztlich oder zahnärztlich angeordneten Massnahmen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit beitragen. Massgebend für den Abzug ist das Zahlungsdatum beziehungsweise das Abrechnungsdatum der Krankenkasse; wenn Sie die Jahresbescheinigung der Krankenkasse beilegen, ist die bescheinigte Periode massgebend für den Abzug.

Für Personen, die sich in einem Pflegeheim oder einer Heilstätte aufhalten und für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von nicht mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt, stellen die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar und sind nicht abzugsfähig. Die separat in Rechnung gestellten Pflegekosten können Sie als Krankheitskosten abziehen.

Als Zöliakiepatient können Sie pauschal CHF 2'500 für die Mehrkosten der Diätnahrung als Krankheitskosten geltend machen. Voraussetzung ist ein Arztzeugnis, wonach Diätnahrung erforderlich ist.

Als Diabetiker können Sie jedoch nur die effektiven Kosten abziehen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Aufwendungen für:

- Transportkosten zum Arzt;
- höhere Miete für rollstuhlgängige Wohnungen;
- kosmetische Zahnpflege;
- Krankenkassenprämien;
- Kosten, die der Prävention dienen (z.B. Abonnement für Fitnesscenter);
- Kosten, die der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens dienen (z.B. freiwillige Badekuren, Massagen, Behandlungen rein kosmetischer Art, für Verjüngungs- oder

- Schönheitsbehandlungen sowie für Schlankheitskuren oder -operationen, sofern sie nicht ärztlich verordnet sind);
- Selbstbehalt für Verpflegungskosten bei Spitalaufenthalt.

Ziehen Sie vom Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 609 der Steuererklärung) als steuerlichen Selbstbehalt ab.

Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2025 massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

Steuerbuch

§ 43 Nr. 1 Sozialabzüge allgemein

§ 43 Nr. 2 Kinderabzug

Einzureichende Belege

- Ausbildungsnachweis per 31.12. (bei volljährigen Kindern)

630 Abzug für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder (Kinderabzug)

Als Kinder gelten minderjährige oder in beruflicher Erstausbildung stehende volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die Sie unentgeltlich zu dauernder Pflege oder Erziehung aufgenommen haben. Stichtag für die Festsetzung der Sozialabzüge ist der 31. Dezember. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind die Verhältnisse am Ende der Steuerpflicht massgebend. Als Eltern müssen Sie dann für den Unterhalt eines Kindes aufkommen, wenn das steuerbare Einkommen (Ziffer 690 der Steuererklärung) des Kindes CHF 11'000 nicht übersteigt.

Zahlen Sie an minderjährige Kinder Unterhaltsbeiträge aus Scheidung oder Trennung, ist kein Abzug für Kinder möglich, da Sie diese Zahlungen vollständig abziehen können (Ziffer 521 der Steuererklärung).

Es sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich:



Kanton
CHF
9'000

Bund
CHF
6'800

Sie leben in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder sind verwitwet

Für jedes Kind,

- das am 31. Dezember 2025 **minderjährig** ist;
- das zwar am 31. Dezember 2025 **volljährig** ist, jedoch noch in beruflicher Erstausbildung steht, wenn Sie dessen Unterhalt überwiegend bestreiten.

Sie leben allein mit Ihren Kindern zusammen

Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 **minderjährig** sind,

können Sie den **vollen** Kinderabzug geltend machen:

9'000 6'800

- wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht;
- wenn Sie – bei alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge – vom andern Elternteil für das Kind Unterhaltsbeiträge erhalten, die Sie nach Ziffer 320 versteuern.

können Sie den **halben** Kinderabzug geltend machen:

4'500 3'400

- wenn Sie – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – vom andern Elternteil für das Kind keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge erhalten.

Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 **volljährig** sind und in beruflicher Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet

9'000 6'800

oder wenn der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge leistet, Sie aber trotzdem den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leisten und damit zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Kann der andere Elternteil den Kinderabzug geltend machen, können Sie den Unterstützungsabzug nach Ziffer 635 beanspruchen, sofern Ihre Beiträge mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.

Sie leben **nicht** mit Ihren Kindern zusammen

Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 **minderjährig** sind,

Kanton
CHF
0

Bund
CHF
0

können Sie **keinen** Kinderabzug geltend machen:

- wenn Ihnen die elterliche Sorge nicht zusteht;
- wenn Sie – bei keiner oder gemeinsamer elterlicher Sorge – Unterhaltsbeiträge für das Kind leisten, die Sie unter Ziffer 521 abziehen können.

können Sie den **halben** Kinderabzug geltend machen:

- wenn Sie – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – keine Unterhaltsbeiträge für das Kind leisten.

4'500 3'400

Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 **volljährig** sind und in beruflicher Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie mit Ihren Unterhaltsbeiträgen den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leisten und damit zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Leisten Sie Unterhaltsbeiträge, kommen damit jedoch nicht zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes auf, können Sie den Unterstützungsabzug nach Ziffer 635 geltend machen, sofern Ihre Beiträge mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.

9'000 6'800

Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat

Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 **minderjährig** sind,

können Sie den **vollen** Kinderabzug geltend machen:

9'000 6'800

- wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht;
- wenn Sie – bei alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge – vom andern Elternteil für das Kind Unterhaltsbeiträge erhalten, die Sie nach Ziffer 320 versteuern.

können Sie den **halben** Kinderabzug geltend machen:

4'500 3'400

- wenn Sie – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind leisten resp. erhalten.

Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 **volljährig** sind und in beruflicher Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leisten und damit zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Sie den Elternteil mit dem höheren Reineinkommen sind. Kann der andere Elternteil den Kinderabzug geltend machen, können Sie den Unterstützungsabzug nach Ziffer 635 beanspruchen, sofern Ihre Beiträge mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.

9'000 6'800

635 Abzug für unterstützte Personen (Unterstützungsabzug)

Für jede am Ende der Steuerperiode erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und Unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt Sie mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen, können Sie beim Kanton CHF 2'000 und beim Bund CHF 6'800 abziehen.

Der Abzug wird gewährt für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Kinder, deren steuerbares Einkommen CHF 15'000 (Ziffer 690 der Steuererklärung) nicht übersteigt, ebenso für volljährige Kinder, an die Sie Alimente leisten. Kein Abzug ist möglich für den Ehegatten und für Kinder, für die der Kinderabzug gewährt wird, sowie für minderjährige Kinder, für die Sie dem anderen Elternteil Unterhaltsbeiträge bezahlen (abziehbar unter Ziffer 521 der Steuererklärung). Der Abzug kann nicht gewährt werden, wenn die unterstützte Person Ergänzungsleistungen bezieht.

Steuerbuch

§ 43 Nr. 3 Unterstützungsabzug

Einzureichende Belege

- Formular «Angaben zu unterstützten Personen und Kindern»
- Nachweis der Unterstützungsleistungen (Zahlungsbelege)
- Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit

Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, reichen Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt, Grund der Bedürftigkeit und Höhe der erfolgten Unterstützungen ein. Bei Unterstützungen ins Ausland erbringen Sie den Nachweis der Unterstützungspflicht und der Zahlung.

Zahlungen ins Ausland sind nur dann abzugsfähig, wenn sie an Verwandte in auf- oder absteigender Linie erfolgen. Verwandtschaftsgrad und Unterstützungsbedürftigkeit sind durch die ausländische Heimatbehörde in deutscher Sprache zu bestätigen.

Steuerbuch § 43 Nr. 4 Heimpflegeabzug

Einzureichende Belege

- Formular «Angaben zu unterstützten Personen und Kindern»
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit

640 Abzug für jede dauernd pflegebedürftige Person (Heimpflegeabzug)

Für jede dauernd pflegebedürftige Person, die in Ihrem Haushalt lebt, können Sie je CHF 4'200 abziehen. Den Abzug können Sie nicht beanspruchen für sich selbst, Ihren Ehegatten und für Ihre Kinder, auch wenn sie volljährig sind. Der Anspruch auf diesen Abzug setzt keine finanziellen Unterstützungsleistungen voraus. Weisen Sie die Pflegebedürftigkeit nach. Die gepflegte Person muss eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mindestens 2. Grades beziehen. Sie muss in Ihrem Haushalt leben. Als gleicher Haushalt gilt auch ein Haushalt auf dem gleichen Grundstück oder auf dem unmittelbar benachbarten, d.h. angrenzenden Grundstück oder eine andere Wohnung im gleichen Haus.

Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 635 der Steuererklärung erfüllt, können Sie zusätzlich zum Heimpflegeabzug den Unterstützungsabzug geltend machen.

Steuerbuch § 43 Nr. 5 Abzug für Rentenbezüger mit ungenügendem Reineinkommen

645 Abzug für Rentenbezüger mit ungenügendem Reineinkommen

Haben Sie ein ungenügendes Reineinkommen und sind Sie oder Ihr Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung (wozu auch Waisenrenten zählen) berechtigt, können Sie maximal CHF 5'000 abziehen. Ebenfalls zum Abzug berechtigt der Bezug einer ausländischen Rente, die mit der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung vergleichbar ist.

Sofern Ihr Reineinkommen (Ziffer 629 der Steuererklärung) CHF 32'000 nicht übersteigt, können Sie den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen, wenn Sie in einer rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehe leben oder wenn Sie als verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Person mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach Ziffer 630 der Steuererklärung geltend gemacht werden kann. Diesen Personen gleichgestellt sind Sie, wenn Sie seit 2023 Witwe oder Witwer geworden sind. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 37'000 ganz.

Sind Sie alleinstehend oder vor 2023 verwitwet und leben nicht mit Kindern zusammen, für die ein Abzug nach Ziffer 630 der Steuererklärung geltend gemacht werden kann, können Sie, sofern Ihr Reineinkommen CHF 24'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 geltend machen. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 29'000 ganz.

650 Abzug für Ehegatten in ungetrennter Ehe

Leben Sie als Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, können Sie bei der direkten Bundessteuer CHF 2'800 abziehen.

Steuerausscheidung

695 In anderen Kantonen oder im Ausland zu versteuerndes Einkommen

696 Hier ist das ausserhalb des Kantons Solothurn zu versteuernde Einkommen zu deklarieren. Die Steuerausscheidung nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor.

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen

700 Wertschriften und Guthaben

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 35–39 dieser Wegleitung.

710 Lebens- und Rentenversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer.

Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolizen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Rentenversicherungen unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer.

Steuerbuch

§ 69 Nr. 1 Ansprüche aus Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Einzureichende Belege

– Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft

720 Anteil an Personengemeinschaften

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Die einzelnen Erben versteuern anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) das Vermögen aus unverteilten Erbschaften ab Todestag. Die Bewertung des Vermögens richtet sich nach den üblichen Bewertungen der Aktiven und Passiven. Das Formular können Sie im Internet unter steueramt.so.ch herunterladen oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

Einzureichende Belege

– Formular «Fragebogen für Personengemeinschaften»

730 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert privater Motorfahrzeuge beträgt 50% des Anschaffungswertes. Er reduziert sich jedes Jahr um 50% des jeweiligen Restwertes.

740 Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Tiere (z.B. Pferde usw.), Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge, ertragslose Kryptowährungen usw. Der Haustrat ist steuerfrei.

Unbewegliches Vermögen

750 Liegenschaften

Als Liegenschaft gelten alle Grundstücke, Gebäude und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Baurechte, Dienstbarkeiten usw.; im Baurecht erstellte Bauten versteuert der Baueigentümer). Ferner gehören dazu auch die mit ihnen verbundenen Sachen und Nutzungsrechte (Wasserkräfte und dgl.).

Steuerbuch

§ 62 Nr. 1 Unbewegliches Vermögen

Nutzeniessungsvermögen ist vom Nutzeniesser zu versteuern.

Der Steuerwert wird aufgrund des Katasterwertes festgelegt.

Ausserkantonale Liegenschaften geben Sie mit dem betreffenden kantonalen Steuerwert an. Die Umrechnung auf solothurnische Werte aufgrund des Bundessteuerkoeffizienten nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor.

Geben Sie im Ausland gelegene Liegenschaften mit dem Kaufpreis an.

Bewegliche Geschäftsaktiven

Steuerbuch

§ 66 Nr. 2 Betriebsvermögen, Selbständigerwerbender

Einzureichende Belege

– Formular «Fragenbogen Selbständigerwerbender mit vereinfachter und kaufmännischer Buchführung»

760 Aktiven Selbständigerwerbender

Für die Ermittlung der Aktiven Selbständigerwerbender füllen Sie bitte den Fragebogen für Selbständigerwerbende mit vereinfachter und kaufmännischer Buchführung aus. Den Anteil am Vermögen setzen Sie entsprechend den Angaben im Fragebogen ein.

785 Anteil an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Für die Ermittlung der Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften füllen Sie bitte den Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften aus. Den Anteil am Vermögen setzen Sie entsprechend den Angaben im Fragebogen ein.

Schulden

Steuerbuch

§ 70 Nr. 1 Schulden

Einzureichende Belege

– Formular «Schuldenverzeichnis»
– Aufstellung und Belege der Schulden

800 Schulden

810 Deklarieren Sie Schulden, ist das Steuerformular «Schuldenverzeichnis» vollständig ausgefüllt mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse.

Sozialabzüge

Steuerbuch

§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom Vermögen

Steuerbuch

§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom Vermögen

910 Abzug für verheiratete Steuerpflichtige

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die alleine mit Kindern zusammenleben, für die der Kinderabzug gemäss Ziffer 630 der Steuererklärung gewährt wird, beträgt der Abzug CHF 100'000.

920 Abzug für die anderen Steuerpflichtigen

Für alle anderen Steuerpflichtigen beträgt der Abzug CHF 60'000. Darunter fallen auch Konkubinatspaare, die mit gemeinsamen Kindern zusammen im gleichen Haushalt leben.

930 Abzug für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person

Für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach Ziffer 630 oder 635 der Steuererklärung gewährt wird, beträgt der Abzug CHF 20'000.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Abzug für Unterhaltsbeiträge nach Ziffer 521 geltend gemacht wird.

Steuerbuch

§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom Vermögen

940 Abzug für Rentenbezüger mit ungenügendem Reineinkommen und Reinvermögen

Sind Sie oder Ihr Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt und haben ein ungenügendes Reineinkommen (Ziffer 629), ein Reinvermögen von nicht mehr als CHF 200'000 (Ziffer 900) und sind Sie oder Ihr Ehegatte erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig, werden die Sozialabzüge verdoppelt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dieser Wegleitung zu Ziffer 645 «Abzug für Rentenbezüger mit ungenügendem Reineinkommen».

Steuerausscheidung

Steuerbuch

§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom Vermögen

995 In anderen Kantonen oder im Ausland zu versteuerndes Vermögen

Hier ist das ausserhalb des Kantons Solothurn zu versteuernde Vermögen zu deklarieren. Die Steuerausscheidung wird von der Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vorgenommen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient:

- der Feststellung des Wertschriftenvermögens einschliesslich aller Guthaben (Ziffer 700 der Steuererklärung);
- der Ermittlung der Erträge aus beweglichem Vermögen (Ziffer 300 der Steuererklärung);
- der Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches auf Fälligkeiten 2025;
- der Deklaration von Erbschaften und Schenkungen (inkl. Erbvorbezüge und unverteilte Erbschaften);
- der Deklaration von Kapitalleistungen aus Vorsorge;
- der Deklaration von Lotterie- und anderen Spielgewinnen.

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist Bestandteil der Steuererklärung und damit **immer** einzureichen. Hierbei sind die Fragen auf der ersten und letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zu beantworten. Eine Unterzeichnung auf der letzten Seite hat immer dann zu erfolgen, wenn Sie die Steuererklärung (inkl. Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) nicht elektronisch einreichen.

Tragen Sie in das Formular Ihr Vermögen ein und das Ihrer in der Steuerpflicht vertretenen **minderjährigen Kinder** sowie das Vermögen (inkl. dem Eigentum an Kryptowährungen), an dem Sie die **Nutzniessung** haben.

Steuerbuch

- § 26 Nr. 2 Erträge aus Wertschriften und Guthaben
- § 26 Nr. 3 Teilbesteuerung der Einkünfte aus qual. Beteiligungen
- § 67 Nr. 1 Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte im Privatvermögen

Einzureichende Belege

- Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis»
- Bescheinigung der Guthaben, der Erträge sowie der Lotterie- und anderen Spielgewinne.

Volljährige Kinder versteuern ihr Vermögen und ihren Ertrag selber; sie füllen daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aus, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2025 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Die Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches erfolgt aufgrund des in **Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug)** des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses eingetragenen Ertrages.

Bei **Erbengemeinschaften** erfolgt die Rückforderung der Verrechnungssteuer seit dem 1.1.2022 (Ertragsfälligkeit) durch die einzelnen erberechtigten Personen, indem sie die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte aus unverteilten Erbschaften anteilmässig in ihrem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis deklarieren.

Jede erberechtigte Person einer Erbengemeinschaft hat ihren Anteil am Einkommen und Vermögen im Steuerformular «Fragebogen für Personengemeinschaften» zu deklarieren und in die Ziffer 330 (Einkommen) und Ziffer 720 (Vermögen) der Steuererklärung zu übertragen.

Die **Stockwerkeigentümergemeinschaft** sowie die **Kollektiv- und Kommanditgesellschaft** machen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für die im Inland domizilierten Teilhaber/Gesellschafter der Gemeinschaft mittels Formular 25 «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer» direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend. Eine anteilmässige Rückerstattung an die einzelnen Teilhaber/Gesellschafter ist nicht möglich. Der Ertrag und das Vermögen versteuert anteilmässig jeder einzelne Stockwerkeigentümer. Die Bruttoerträge führen Sie in der **Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug)** auf.

| Umfang der Deklaration

| Verrechnungssteueranspruch

Ertragslose Kryptowährungen sind in der Ziffer 740 «übrige Vermögenswerte» der Steuererklärung zu deklarieren.

Kennzeichnen Sie besonders:

- mit G das Geschäftsvermögen;
- mit N das Nutzniessungsvermögen;
- mit E die Werte, die aus unverteilten und verteilten Erbschaften stammen;
- mit B die Beteiligungen von mindestens 10% am Kapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
- mit L die steuerbaren Lotterie- und anderen Spielgewinne;
- mit D ein zinsloses Darlehen.

| Bewertung der Wertschriften

Grundsätzlich ist der Kurswert Ende Steuerjahr massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31.12.2025). Die Kursliste ist in der elektronischen Steuererklärung integriert. Damit können via Valorenummern oder via Suche der Titel die notwendigen Daten direkt ins elektronische Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen werden.

Für steuerliche Zwecke eignen sich auch die von den Banken auf Kundenwunsch eigens ausgefertigten Steuerverzeichnisse. Diese sind mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Für **in der Schweiz kotierte Titel** können Sie den Kurswert der amtlichen Steuerkursliste 2025 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnehmen. Diese Kursliste, die ab Februar 2026 erscheint, können Sie unter **estv.admin.ch** abrufen.

Für **nur im Ausland kotierte Titel** ist der letzte im Dezember 2025 notierte Kurs massgebend. Die ausländischen Kurswerte rechnen Sie zu den in der amtlichen Steuerkursliste (abrufbar unter **estv.admin.ch**) aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkurse in Schweizer Franken um.

Die **vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere** sind in der Kursliste HB zusammengefasst. Sie erscheint ab Februar 2026 und ist unter **estv.admin.ch** abrufbar.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann – unter Vorbehalt der Berichtigung durch das Kantonale Steueramt – vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über die Ermittlung des Verkehrswertes und den zulässigen Pauschalabzug für die vermögensrechtlichen Beschränkungen (Minderheiten) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben der SSK Nr. 28 vom 28. August 2008) Auskunft.

Guthaben geben Sie mit dem vollen Forderungsbetrag an. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben können Sie entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit den Betrag angemessen herabsetzen. Ein entsprechender Nachweis muss erbracht werden. Guthaben in ausländischer Währung rechnen Sie zu den gleichen Devisenkursen in Schweizer Franken um wie die im Ausland kotierten Titel.

Kryptowährungen wie zum Beispiel Bitcoin, Ethereum, Tokens usw. sind mit Angabe der Bezeichnung der Kryptowährung zu deklarieren. Der Nachweis hat mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (Wallet), Stand per Ende der Steuerperiode, zu erfolgen. Für Bitcoins publiziert die ESTV einen Jahresendkurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren.

Wertschriften im Geschäftsvermögen sind mit dem Einkommenssteuerwert (in der Regel der Buchwert) und nicht mit dem Kurswert vermögenssteuerpflichtig.

In der **Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug)** tragen Sie nur | Deklaration der Erträge in der diejenigen Erträge ein, auf denen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist. Kolonne A

Nachstehend finden Sie einige Beispiele:

Konti: Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti und -hefte usw., wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen Schweiz: Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 16.1.2025 bis 16.4.2025) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen.

Anleihen/Kassenobligationen: Nennwert, Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben.

Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Genaue Titelbezeichnung und ISIN-Nummer angeben.

Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: Ausschüttungen (Dividenden, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile) aus Beteiligungen, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «B» zu bezeichnen. Sie sind ungeteilt, d.h. mit dem Bruttopreis der Ausschüttung, aufzuführen. Zum Teilbesteuerungsabzug (Abzug für massgebliche Beteiligungen) siehe Ausführungen zu Ziffer 580 der Wegleitung.

Inländische Online-Spielbankenspiele und Grossspiele: Bargewinne aus inländischen Lotterien wie Swisslos, Swisslotto, Euromillions usw., Sportwetten und grossen Geschicklichkeitsspielen wie Online-Jass sind ab CHF 1 Mio. (beim Kanton) resp. CHF 1'070'400 (beim Bund) steuerbar (Steuerfreibetrag), d.h. bis zu diesem Betrag sind die Gewinne steuerfrei. Besteuerung wird lediglich der den Freibetrag übersteigende Anteil und unterliegt der Verrechnungssteuer. Naturalgewinne sind in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) zu deklarieren.

Beispiel: Lotteriegewinn CHF 3 Mio.; steuerbar sind CHF 2 Mio. beim Kanton resp. CHF 1'929'600 beim Bund.

Inländische Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung: Bargewinne aus Gratiswettbewerben von Detailhändlern oder Medienunternehmen (Gewinnspiele in Fernseh- und Radiosendungen, Kreuzworträtsel mit Gewinnmöglichkeiten usw.) sind ab CHF 1'000 (beim Kanton) resp. CHF 1'100 (beim Bund) steuerbar (Steuerfreigrenze), d.h. Gewinne bis zu diesem Betrag sind steuerfrei; wird jedoch der Wert von CHF 1'000 (beim Kanton) resp. CHF 1'100 (beim Bund) überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar und unterliegt der Verrechnungssteuer. Naturalgewinne sind nur steuerbar, wenn ihr Verkehrswert CHF 2'000 (Steuerfreigrenze) übersteigt. Die Deklaration erfolgt in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug).
Beispiel: Gewinn bei Wettbewerb CHF 3'000; steuerbar sind CHF 3'000.

Inländische Kleinspiele und Spielbanken in der Schweiz (ohne Onlineportale): Bar- und Naturalgewinne aus Kleinlotterien wie Tombolas, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere sowie Gewinne in Schweizer Casinos sind steuerfrei.

In der **Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug)** tragen Sie | Deklaration der Erträge in der nur diejenigen Erträge ein, auf denen kein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist. Kolonne B

Nachstehend finden Sie einige Beispiele:

Anteile an Stockwerkeigentümergemeinschaften: Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergemeinschaften hat die Stockwerkeigentümergemeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Rückerstattungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Ausländische Spielbanken, Lotterien, Sportwetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele, Onlinespiele: Bargewinne sowie Naturalgewinne aus sämtlichen ausländischen Geldspielen sind vollumfänglich steuerbar.

Ausländische Wertpapiere und Guthaben: Genaue Titelbezeichnung und ISIN-Nummer (oder Valorenummern) angeben. Die in Fremdwährung ausgerichteten Erträge sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind auf dem Antragsformular «DA-1 – Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen» einzutragen.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die pauschale Steueranrechnung verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular «DA-1 – Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen» aufzuführen.

Die Totalbeträge des Antragsformulars «DA-1» sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen, wobei das Total «Bruttoertrag 2025» im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis unter «Übertrag ab Formular DA-1» in die Kolonne B «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge (gekürzt um die nicht rückforderbaren ausländischen Steuer) im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen. Ebenso geben Sie Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht im «DA-1», sondern im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis an.

Das Antragsformular «DA-1 – Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen» können Sie beim Kantonalen Steueramt beziehen oder unter **steueramt.so.ch** herunterladen.

Weitergehende Angaben finden Sie im Merkblatt «DA-M – Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten» der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Das Merkblatt können Sie im Internet unter **estv.admin.ch** herunterladen.

Geben Sie auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses jede Schenkung, jeden Erbvorbezug und Vermögensanfall von Todes wegen (auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist) an, wenn diese im Jahr 2025 stattgefunden haben. **Diese Meldepflicht besteht auch dann, wenn eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer besteht.**

| Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

Haben Sie unentgeltliche Zuwendungen (Schenkung oder Erbvorbezug) durch Personen, die im Kanton Solothurn wohnen, oder Zuwendungen von solothurnischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons Solothurn wohnhaften Personen erhalten, reichen Sie innerhalb von drei Monaten nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine **besondere Schenkungssteuererklärung** beim Steueramt des Kantons Solothurn, Abteilung Nebensteuern, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, ein. Das Formular können Sie beim Kantonalen Steueramt beziehen oder unter **steueramt. so.ch** (Rubrik «Nebensteuern») herunterladen.

Steuerfrei sind Gelegenheitsgeschenke und Geschenke, die den Wert von CHF 15'200 nicht übersteigen, sowie Zuwendungen an die Eltern, Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft und an die direkten Nachkommen. In diesen Fällen ist keine Schenkungssteuererklärung einzureichen. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, wird der Freibetrag von CHF 15'200 innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt. Der Steuersatz bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.

Deklarieren Sie auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar, werden jedoch gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert.

| Kapitalleistungen aus Vorsorge

Steuerbuch

- § 26 Nr. 1 Einmalprämienversicherung
- § 32 Nr. 2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherung
- § 47 Nr. 1 Kapitalleistungen und Kapitalzahlungen, Vorsorgeleistungen

Steuerfrei sind die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden.

Steuerrechner / Steuerfüsse und -tarife

Unter **steuerrechner.so.ch** können Sie Ihre Steuern berechnen sowie die Steuerfüsse der einzelnen Gemeinden und die verschiedenen Steuertarife bei der Staatssteuer und der direkten Bundessteuer vergleichen. Ab dem 1. Januar 2025 verwenden wir nur noch den Steuerrechner des Bundes.

Steuertarife für die Staatssteuer 2025

Einkommenssteuer Grundtarif

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF 12'000	0.00	4.50
13'000	45.00	4.50
14'000	90.00	4.50
15'000	135.00	4.50
16'000	180.00	5.00
17'000	230.00	5.00
18'000	280.00	5.00
19'000	330.00	5.00
20'000	380.00	6.50
21'000	445.00	6.50
22'000	510.00	6.50
23'000	575.00	8.00
24'000	655.00	8.00
25'000	735.00	9.00
26'000	825.00	9.00
27'000	915.00	9.00
28'000	1'005.00	9.50
29'000	1'100.00	9.50
30'000	1'195.00	9.50
31'000	1'290.00	9.50
32'000	1'385.00	9.50
33'000	1'480.00	9.50
34'000	1'575.00	9.50

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF 35'000	1'670.00	9.50
36'000	1'765.00	9.50
37'000	1'860.00	9.50
38'000	1'955.00	9.50
39'000	2'050.00	10.00
40'000	2'150.00	10.00
41'000	2'250.00	10.00
42'000	2'350.00	10.00
43'000	2'450.00	10.00
44'000	2'550.00	10.00
45'000	2'650.00	10.00
46'000	2'750.00	10.00
47'000	2'850.00	10.00
48'000	2'950.00	10.00
49'000	3'050.00	10.00
50'000	3'150.00	10.00
51'000	3'250.00	10.00
52'000	3'350.00	10.00
53'000	3'450.00	10.00
54'000	3'550.00	10.50
55'000	3'655.00	10.50
56'000	3'760.00	10.50
57'000	3'865.00	10.50

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF 58'000	3'970.00	10.50
59'000	4'075.00	10.50
60'000	4'180.00	10.50
61'000	4'285.00	10.50
62'000	4'390.00	10.50
63'000	4'495.00	10.50
64'000	4'600.00	10.50
65'000	4'705.00	10.50
66'000	4'810.00	10.50
67'000	4'915.00	10.50
68'000	5'020.00	10.50
69'000	5'125.00	10.50
70'000	5'230.00	10.50
75'000	5'755.00	10.50
80'000	6'280.00	10.50
85'000	6'805.00	10.50
90'000	7'330.00	10.50
95'000	7'855.00	10.50
98'000	8'170.00	11.50
100'000	8'400.00	11.50
110'000	9'550.00	11.50
120'000	10'700.00	11.50
130'000	11'850.00	11.50

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF 140'000	13'000.00	11.50
150'000	14'150.00	11.50
160'000	15'300.00	11.50
170'000	16'450.00	11.50
180'000	17'600.00	11.50
190'000	18'750.00	11.50
200'000	19'900.00	11.50
210'000	21'050.00	11.50
220'000	22'200.00	11.50
230'000	23'350.00	11.50
240'000	24'500.00	11.50
250'000	25'650.00	11.50
260'000	26'800.00	11.50
270'000	27'950.00	11.50
280'000	29'100.00	11.50
290'000	30'250.00	11.50
300'000	31'400.00	11.50
310'000	32'550.00	10.50
350'000	36'750.00	10.50

Der Steuerfuss beträgt 104%. Hinzu kommt eine Personalsteuer von CHF 30 für jede selbstständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode Wohnsitz im Kanton hat. Die Einwohner- und Kichgemeinden erheben ihre Steuer in % der einfachen Staatssteuer.

Einkommenssteuer Splittingtarif*

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF 22'800	0.00	4.50
23'000	9.00	4.50
24'000	54.00	4.50
25'000	99.00	4.50
26'000	144.00	4.50
27'000	189.00	4.50
28'000	234.00	4.50
29'000	279.00	4.50
30'000	324.00	4.50
30'400	342.00	5.00
31'000	372.00	5.00
32'000	422.00	5.00
33'000	472.00	5.00
34'000	522.00	5.00
35'000	572.00	5.00
36'000	622.00	5.00
37'000	672.00	5.00
38'000	722.00	6.50
39'000	787.00	6.50
40'000	852.00	6.50
41'000	917.00	6.50
42'000	982.00	6.50
43'000	1'047.00	6.50

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF 43'700	1'092.50	8.00
44'000	1'116.50	8.00
45'000	1'196.50	8.00
46'000	1'276.50	8.00
47'000	1'356.50	8.00
47'500	1'396.50	9.00
48'000	1'441.50	9.00
49'000	1'531.50	9.00
50'000	1'621.50	9.00
51'000	1'711.50	9.00
52'000	1'801.50	9.00
53'000	1'891.50	9.00
53'200	1'909.50	9.50
54'000	1'985.50	9.50
55'000	2'080.50	9.50
56'000	2'175.50	9.50
57'000	2'270.50	9.50
58'000	2'365.50	9.50
59'000	2'460.50	9.50
60'000	2'555.50	9.50
61'000	2'650.50	9.50
62'000	2'745.50	9.50
63'000	2'840.50	9.50

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF 64'000	2'935.50	9.50
65'000	3'030.50	9.50
66'000	3'125.50	9.50
67'000	3'220.50	9.50
68'000	3'315.50	9.50
69'000	3'410.50	9.50
70'000	3'505.50	9.50
74'100	3'895.00	10.00
75'000	3'985.00	10.00
80'000	4'485.00	10.00
85'000	4'985.00	10.00
90'000	5'485.00	10.00
96'900	6'175.00	10.00
100'000	6'485.00	10.00
102'600	6'745.00	10.50
110'000	7'522.00	10.50
120'000	8'572.00	10.50
130'000	9'622.00	10.50
140'000	10'672.00	10.50
150'000	11'722.00	10.50
160'000	12'772.00	10.50
170'000	13'822.00	10.50
180'000	14'872.00	10.50

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF 186'200	15'523.00	11.50
190'000	15'960.00	11.50
200'000	17'110.00	11.50
210'000	18'260.00	11.50
220'000	19'410.00	11.50
230'000	20'560.00	11.50
240'000	21'710.00	11.50
250'000	22'860.00	11.50
260'000	24'010.00	11.50
270'000	25'160.00	11.50
280'000	26'310.00	11.50
290'000	27'460.00	11.50
300'000	28'610.00	11.50
350'000	34'360.00	11.50
400'000	40'110.00	11.50
450'000	45'860.00	11.50
500'000	51'610.00	11.50
550'000	57'360.00	11.50
589'000	61'845.00	10.50
600'000	63'000.00	10.50

Der Steuerfuss beträgt 104%. Hinzu kommt eine Personalsteuer von CHF 30 (bei Ehegatten 2x CHF 30) für jede selbstständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode Wohnsitz im Kanton hat. Die Einwohner- und Kichgemeinden erheben ihre Steuer in % der einfachen Staatssteuer.

*) Der Tarif gilt für Ehepaare aber auch für Personen in eingetragener Partnerschaft, für Einelternfamilien und für Verwitwete im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauffolgenden Jahren.

Steuertarife für die Vermögenssteuer 2025

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

0,75% von den ersten	CHF 50'000
1,00% von den nächsten	CHF 50'000
1,25% von den nächsten	CHF 50'000
1,00% von den nächsten	CHF 850'000
1,40% von den nächsten	CHF 1'000'000
1,50% von den nächsten	CHF 1'000'000

Ab CHF 3'000'000 beträgt die Steuer 1,3%.

Steuertarife für die direkte Bundessteuer 2025

Steuerberechnung für Alleinstehende (Tarif: Alleinstehende)

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
15'200	0.00	0.77
16'000	6.15	0.77
17'000	13.85	0.77
18'000	21.55	0.77
19'000	29.25	0.77
20'000	36.95	0.77
21'000	44.65	0.77
22'000	52.35	0.77
23'000	60.05	0.77
24'000	67.75	0.77
25'000	75.45	0.77
26'000	83.15	0.77
27'000	90.85	0.77
28'000	98.55	0.77
29'000	106.25	0.77
30'000	113.95	0.77
31'000	121.65	0.77
32'000	129.35	0.77
33'000	137.05	0.77
33'200	138.60	0.88
34'000	145.65	0.88
35'000	154.45	0.88
36'000	163.25	0.88
37'000	172.05	0.88
38'000	180.85	0.88
39'000	189.65	0.88

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
40'000	198.45	0.88
41'000	207.25	0.88
42'000	216.05	0.88
43'000	224.85	0.88
43'500	229.25	2.64
44'000	242.45	2.64
45'000	268.85	2.64
46'000	295.25	2.64
47'000	321.65	2.64
48'000	348.05	2.64
49'000	374.45	2.64
50'000	400.85	2.64
51'000	427.25	2.64
52'000	453.65	2.64
53'000	480.05	2.64
54'000	506.45	2.64
55'000	532.85	2.64
56'000	559.25	2.64
57'000	585.65	2.64
58'000	612.00	2.97
59'000	641.70	2.97
60'000	671.40	2.97
61'000	701.10	2.97
62'000	730.80	2.97
63'000	760.50	2.97
64'000	790.20	2.97

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
65'000	819.90	2.97
66'000	849.60	2.97
67'000	879.30	2.97
68'000	909.00	2.97
69'000	938.70	2.97
70'000	968.40	2.97
71'000	998.10	2.97
72'000	1'027.80	2.97
73'000	1'057.50	2.97
74'000	1'087.20	2.97
75'000	1'116.90	2.97
76'000	1'146.60	2.97
76'100	1'149.55	5.94
77'000	1'203.00	5.94
78'000	1'262.40	5.94
79'000	1'321.80	5.94
80'000	1'381.20	5.94
81'000	1'440.60	5.94
82'000	1'500.00	6.60
85'000	1'698.00	6.60
90'000	2'028.00	6.60
95'000	2'358.00	6.60
100'000	2'688.00	6.60
105'000	3'018.00	6.60
108'800	3'268.80	8.80
110'000	3'374.40	8.80

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
120'000	4'254.40	8.80
130'000	5'134.40	8.80
140'000	6'014.40	8.80
141'500	6'146.40	11.00
150'000	7'081.40	11.00
184'900	10'920.40	13.20
200'000	12'913.60	13.20
250'000	19'513.60	13.20
300'000	26'113.60	13.20
350'000	32'713.60	13.20
400'000	39'313.60	13.20
450'000	45'913.60	13.20
500'000	52'513.60	13.20
550'000	59'113.60	13.20
600'000	65'713.60	13.20
650'000	72'313.60	13.20
700'000	78'913.60	13.20
750'000	85'513.60	13.20
793'300	91'229.20	11.80
793'400	91'241.00	11.50
800'000	92'000.00	11.50
850'000	97'750.00	11.50

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer 11.50%.

Steuerberechnung für Verheiratete und Einelternfamilien (Tarif: Verheiratetentarif)

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
29'700	0.00	1.00
30'000	3.00	1.00
31'000	13.00	1.00
32'000	23.00	1.00
33'000	33.00	1.00
34'000	43.00	1.00
35'000	53.00	1.00
36'000	63.00	1.00
37'000	73.00	1.00
38'000	83.00	1.00
39'000	93.00	1.00
40'000	103.00	1.00
41'000	113.00	1.00
42'000	123.00	1.00
43'000	133.00	1.00
44'000	143.00	1.00
45'000	153.00	1.00
46'000	163.00	1.00
47'000	173.00	1.00
48'000	183.00	1.00
49'000	193.00	1.00
50'000	203.00	1.00
51'000	213.00	1.00
52'000	223.00	1.00
53'000	233.00	1.00
53'400	237.00	2.00
54'000	249.00	2.00
55'000	269.00	2.00
56'000	289.00	2.00

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
57'000	309.00	2.00
58'000	329.00	2.00
59'000	349.00	2.00
60'000	369.00	2.00
61'000	389.00	2.00
61'300	395.00	3.00
62'000	416.00	3.00
63'000	446.00	3.00
64'000	476.00	3.00
65'000	506.00	3.00
66'000	536.00	3.00
67'000	566.00	3.00
68'000	596.00	3.00
69'000	626.00	3.00
70'000	656.00	3.00
71'000	686.00	3.00
72'000	716.00	3.00
73'000	746.00	3.00
74'000	776.00	3.00
75'000	806.00	3.00
76'000	836.00	3.00
77'000	866.00	3.00
78'000	896.00	3.00
79'000	926.00	3.00
79'100	929.00	4.00
80'000	965.00	4.00
81'000	1'005.00	4.00
82'000	1'045.00	4.00
83'000	1'085.00	4.00

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
84'000	1'125.00	4.00
85'000	1'165.00	4.00
86'000	1'205.00	4.00
87'000	1'245.00	4.00
88'000	1'285.00	4.00
89'000	1'325.00	4.00
90'000	1'365.00	4.00
91'000	1'405.00	4.00
92'000	1'445.00	4.00
93'000	1'485.00	4.00
94'000	1'525.00	4.00
94'900	1'561.00	5.00
95'000	1'566.00	5.00
96'000	1'616.00	5.00
97'000	1'666.00	5.00
98'000	1'716.00	5.00
99'000	1'766.00	5.00
100'000	1'816.00	5.00
108'800	2'246.00	6.00
110'000	2'330.00	6.00
115'000	2'630.00	6.00
120'500	2'960.00	7.00
125'000	3'275.00	7.00
130'000	3'625.00	7.00
130'500	3'660.00	8.00
135'000	4'020.00	8.00
138'300	4'284.00	9.00
140'000	4'437.00	9.00

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer 11.50%.

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
144'200	4'815.00	10.00
145'000	4'895.00	10.00
148'200	5'215.00	11.00
150'000	5'413.00	11.00
150'300	5'446.00	12.00
152'300	5'686.00	13.00
160'000	6'687.00	13.00
170'000	7'987.00	13.00
180'000	9'287.00	13.00
190'000	10'587.00	13.00
200'000	11'887.00	13.00
250'000	18'387.00	13.00
300'000	24'887.00	13.00
350'000	31'387.00	13.00
400'000	37'887.00	13.00
450'000	44'387.00	13.00
500'000	50'887.00	13.00
550'000	57'387.00	13.00
600'000	63'887.00	13.00
650'000	70'387.00	13.00
700'000	76'887.00	13.00
750'000	83'387.00	13.00
800'000	89'887.00	13.00
850'000	96'387.00	13.00
900'000	102'887.00	13.00
940'800	108'191.00	12.50
940'900	108'203.50	11.50

Prämienverbilligung 2026 im Kanton Solothurn

Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Warum werden die Krankenkassenprämien verbilligt?

Da die Krankenkassen die Prämien in der obligatorischen Versicherung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen einer Person erheben, kann die Bezahlung zu einer finanziellen Belastung führen. Hier hilft die Prämienverbilligung. Sie entlastet diejenigen Personen, welche in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Was als wirtschaftlich bescheidene Verhältnisse gilt, wird von jedem Kanton separat festgelegt.

Wer hat Anspruch auf Prämienverbilligung?

Alle Personen, die am 1. Januar 2026:

- ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn hatten
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Wie und wo erfolgt die Anmeldung?

Steuerpflichtige, welche aufgrund der Steuerveranlagung 2024 des Kantons Solothurn mutmasslich einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn automatisch ein Antragsformular zugestellt. Das Antragsformular ist der Ausgleichskasse innerhalb von 30 Tagen zu retournieren.

Wer kein automatisches Antragsformular erhalten hat, aber einen Anspruch geltend machen will, kann das Formular bis am 31. Juli 2026 direkt im Internet herunterladen (www.akso.ch/Rubrik Prämienverbilligung) oder bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn beziehen.

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung ist der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn bis spätestens am 31. Juli 2026 einzureichen. Später eingereichte Anmeldungen können nur noch in Ausnahmefällen, wenn die definitive Staatssteuerveranlagung 2024 noch nicht vorliegt, berücksichtigt werden.

Wer muss sich selber anmelden?

Personen, die im Vorjahr in den Kanton Solothurn zugezogen sind oder bei denen im Vorjahr Änderungen der familiären und persönlichen Verhältnisse stattgefunden haben (z.B. Heirat, Trennung, Ausbildungsende), können den Antrag auf der Homepage der AKSO herunterladen.

Was ist mit Personen (ab Jahrgang 2007) in Ausbildung?

Personen in Ausbildung haben nicht automatisch einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie gelten mit den Eltern zusammen als Berechnungseinheit, wenn diesen der Sozialabzug vom Steueramt in der zugrundeliegenden Veranlagung nach Ziffer 630 gewährt worden ist – unabhängig davon, ob die auszubildende Person eine eigene Steuererklärung ausfüllt oder nicht. Hier ist das massgebende Einkommen der Eltern entscheidend und im Fall eines Familienanspruchs erhalten die Eltern das Antragsformular.

Wer muss keine Anmeldung ausfüllen?

Personen, die am 1. Januar des Anspruchsjahres Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistung für Familien (FamEL) erhalten, müssen keine Anmeldung ausfüllen. Die Prämienverbilligung wird maximal in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie ausbezahlt.

Wie wird die Prämienverbilligung berechnet?

Das für die Prämienverbilligung relevante Einkommen ergibt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen (Ziffer 690) plus Aufrechnung diverser Posten* aus der definitiven Staatssteuerveranlagung. Dieser Betrag wird als massgebendes Einkommen bezeichnet.

* Zum satzbestimmenden Einkommen werden u.a. aufgerechnet:

- Einzahlungen in die Säule 3a
- Pauschale und/oder tatsächliche Liegenschaftskosten
- Gemeinnützige Zuwendungen
- 50% des satzbestimmenden Vermögens nach Ziffer 990

Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die Auszahlungen sämtlicher Prämienverbilligungen erfolgen an die Krankenversicherer. Die Krankenversicherer verrechnen die Gutschriften mit den laufenden Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Steueramt

Schanzmühle
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 87
steueramt.so@fd.so.ch
steueramt.so.ch

Fristverlängerungen
Telefon 032 627 88 77
scanning.so@fd.so.ch

Inkasso/Steuerbezug
Telefon 032 627 88 00
steuerbezug.so@fd.so.ch

Nebensteuern
Telefon 032 627 87 26
steueramt.so@fd.so.ch

Katasterschätzung
Baselstrasse 40
4500 Solothurn
Telefon 032 627 93 80
steueramt.so@fd.so.ch

**Telefonöffnungszeiten
(für alle Standorte)**

Montag und Donnerstag
08.00–11.30 / 13.00–16.30 Uhr
Dienstag und Freitag
08.00–11.30 Uhr
Mittwoch
13.00–16.30 Uhr

Veranlagungsbehörden

Dorneck/Thierstein
Amthausstrasse 15
4143 Dornach
Telefon 061 704 70 60
vb.dorneck-thierstein@fd.so.ch

Olten/Gösgen
Amthausquai 23
4600 Olten
Telefon 062 311 87 57
vb.olten-goesgen@fd.so.ch

Solothurn
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 88 88
vb.solothurn@fd.so.ch

Thal/Gäu
Schmelzihof
Wengimattstrasse 2
4710 Klus-Balsthal
Telefon 062 311 91 11
vb.thal-gaeu@fd.so.ch

Schalteröffnungszeiten

Standort Solothurn
Montag bis Freitag
08.00–11.30 / 13.00–16.30 Uhr
**Standorte Olten, Dorneck-Thierstein
und Thal-Gäu**
Montag bis Freitag
08.00–11.30 / 13.30–16.30 Uhr

.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.
76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.501
68.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.45
655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4
4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.
3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.
.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585
.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.
76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.501
68.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.45
655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4
4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.
3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.
.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585
.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.
76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.501
68.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.45
655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4
4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.
3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.
.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585
.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.
76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.501